

VORSORGE Mappe



**Hilfe für den Notfall -
Entscheidungen treffen,
bevor es zu spät ist.**

Die Gemeinde Ruppichteroth empfiehlt diese Mappe **allen** Personen ab Volljährigkeit. Sie kann im Internet unter www.ruppichteroth.de kostenlos heruntergeladen werden.

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bodenseekreis
in Zusammenarbeit mit dem Kreissenioresenrat Bodenseekreis

Stand: August 2025 Mit freundlicher Genehmigung zur Nutzung durch die Gemeinde Ruppichteroth

Vorwort



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mit Vorsorge ist gemeint, einer möglichen späteren Entwicklung oder Lage vorzubeugen. Hierdurch soll eine eventuelle künftige Notlage vermieden werden.

Der Arbeitskreis für Senioren und Menschen mit Behinderung der Gemeinde Ruppichteroth strebt daher in diesem wichtigen Bereich des Alltags nach neuen Konzepten und Ideen. Die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde soll als wichtiger Baustein von vielen unter anderem über die Vorsorgemappe sichergestellt werden. Die Vorsorgemappe verfolgt das Ziel, Ihnen und Ihren Bevollmächtigten sowie Vertrauenspersonen in jeder Lebenslage wichtige Informationen kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Besonders relevant wird dies, wenn wir unsere Bedürfnisse und Entscheidungen nicht mehr selbst vertreten oder mitteilen können.

Generell ist die Vorsorgemappe für den schnellen Zugriff auf Informationen in allen Lebenslagen geeignet. Aus diesem Bewusstsein heraus möchte der Arbeitskreis für Senioren und Menschen mit Behinderung keine Altersangaben vorgeben. Sie ist daher für alle Generationen von Bedeutung und Wichtigkeit.

Nehmen Sie sich bitte die Zeit zum Ausfüllen der Formulare. Informieren Sie bitte Ihre Angehörigen oder Vertrauenspersonen über Ihre persönliche Vorsorgemappe. Richtig vorgesorgt haben Sie dabei, wenn Sie ebenfalls eine Vorsorgevollmacht oder zumindest eine Betreuungs- und Patientenverfügung ausfüllen und unterschreiben. Bei diesem wichtigen Thema steht Ihnen bei Bedarf die Senioren- und Pflegeberatung der Gemeinden Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth zur Verfügung. Die Kontaktdaten sind über die Internetseite der Gemeinde www.ruppichteroth.de abrufbar.

Die Vordrucke zur Patientenverfügung, Betreuungsverfügung und Vollmachten für Rechtsgeschäfte aller Art finden Sie in der Vorsorgemappe bereits mit eingebunden oder Sie können diese im Rathaus in Schönenberg beim Sozialamt über die Broschüre „Rechtzeitig Vorsorge treffen“, die von der Betreuungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises herausgegeben wurde, erhalten.

Die Vorsorgemappe ist über die Internetseite der Gemeinde www.ruppichteroth.de unter der Rubrik „Leben in der Gemeinde, Unterpunkt: Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderung“ als PDF kostenfrei erhältlich. Gerne stellt Ihnen die Gemeindeverwaltung auf Anfrage die Mappe in Papierform zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen



Mario Loskill

Inhaltsübersicht

	Seite
A	
Ärzte (Hausarzt/Fachärzte)	28
Ärztliche Behandlungen - ambulant/stationär	30
Allergien	29
Altersversorgung	31
Anlagen/Ergänzungen	43
Apotheke	28
Auslandskrankenversicherung	32
B	
Bankvollmacht	38
Bausparverträge	31
Behinderungsstufe	30
Benachrichtigung im Notfall	27
Benachrichtigung im Todesfall	41
Bestattungsvorgaben und -wünsche	40
Betreuungsdienste/Hilfsdienste	26
Betreuungsverfügung	7, blauer Teil, 38
Betriebsrente	31
D	
Das ist nach dem Todesfall zu erledigen	42
E	
E-Mail-Benutzerkonten	37
Ehegatten-Notvertretungsrecht	6
Erbvertrag	39
Erläuterungen zur Vorsorgevollmacht	44
G	
Gasanbieter	25
Geldanlagen/Finanzen	36
I	
Impfungen	28
Internetanbieter	37
Internet-Benutzerkonten (Facebook, Google, eBay usw.)	37
Kommunikation	37
Krankenhäuser	28
Krankenkasse - gesetzlich oder privat	34

M

Medikamentennachweis/Medikamentenplan	29
Infos zur rechtlichen Vorsorge und zu den Formularen des BMJ	

N

Nachlassregelungen	39
Notfalldaten.....	24

O

Organspende	29
Organspende-Ausweis	21

P

Passwörter.....	37
Patientenverfügung	8, gelber Teil, 38
Persönliche Daten.....	26
Pflegegrad	30
Postvollmacht.....	38
Private Renten	31

R

Rente & Beamtenversorgung	31
Rettungsdienste	25

S

Schlüsselverwahrung	26
Stromanbieter	25

T

Testament-Aufbewahrung	39
Telefonanbieter	37

V

Versicherungen	32
Vorsorgeregelnungen.....	38
Vorsorgevollmacht	lachsfarbener Teil, 38

W

Wichtige Rufnummern	25
Wohnungseigentümer	26

Infos zur rechtlichen Vorsorge und zu den folgenden Formularen

In jeder Altersstufe kann es vorkommen, dass Sie durch einen Unfall, eine Erkrankung, durch einen Schlaganfall oder Demenz nicht mehr in der Lage sind, Entscheidungen zu treffen oder diese verständlich zu äußern.

Sie sollten schriftlich festlegen, wer in solch einem Fall für Sie Entscheidungen treffen darf. Tun Sie dies nicht, können Sie weder von Ihrem Ehepartner, noch von Ihren Kindern, dem Lebenspartner oder den Verwandten, wirksam vertreten werden.

Falls Sie nichts schriftlich in einer Vollmacht oder Verfügung festgelegt haben, wird das Betreuungsgericht einen Betreuer bestimmen - das kann zwar jemand aus der Familie, aber auch ein ganz fremder Mensch sein.

Sorgen Sie vor, so lange Sie es noch können!

Ehegatten-Notvertretungsrecht

Anders als vielfach angenommen können sich Ehegatten nicht ohne Weiteres gegenseitig umfassend vertreten, denn grundsätzlich ist jeder für die Wahrnehmung seiner eigenen rechtlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich. Ohne eine besondere gesetzliche Regelung oder Bevollmächtigung kann niemand für eine andere Person rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Die Eheschließung führt grundsätzlich nicht zu einer solchen Vertretungsbefugnis.

Seit 01.01.2023 gibt es für Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen ein auf höchstens sechs Monate befristetes gesetzliches Ehegattennotvertretungsrecht in Angelegenheiten der Gesundheitssorge. Weitere Aufgabenbereiche sind vom Ehegattennotvertretungsrecht nicht umfasst. Voraussetzung des Vertretungsrechts ist, dass der Ehegatte bewusstlos oder krank ist und aus diesem Grunde Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen kann.

Der vertretende Ehegatte darf in unaufschiebbare Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder sie untersagen. Von der Vertretungsbefugnis erfasst sind nur Einwilligungen in Behandlungen oder Eingriffe, die aus medizinischer Sicht notwendig sind. Regelmäßig betrifft dies Fälle von akut eingetretenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung, die eine ärztliche Versorgung notwendig machen (z. B. eine Operation oder lebenserhaltende Maßnahmen während eines künstlichen Komas). Daneben darf er auch Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abschließen.

Über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter während eines postoperativen Delirs, die den Patienten/die Patientin zu seinem bzw. ihrem Schutz am Aufstehen hindern soll) darf der vertretende Ehegatte entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet. Er benötigt dafür aber eine Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht ermöglicht Ihnen ein großes Maß an Selbstbestimmung.

- Sie benennen eine oder mehrere Personen als Bevollmächtigte.
- Sie können viele Einzelheiten bezüglich Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten, Vermögenssorge, Gesundheitssorge, Vertretung vor Gericht und vieles andere festlegen.
- Den Vordruck einer Vorsorgevollmacht finden Sie nach Seite 7 im Dokument „Vollmacht“ Seite 1- 4 / „A“

Weitere Vollmachten erhalten Sie bei der Betreuungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises.

Bitte beachten Sie:

- Sie sollten sich vor der Abfassung mit Familienangehörigen und Vertrauenspersonen beraten.
- Sie sollten das Formular nach Möglichkeit im Beisein der von Ihnen ausgesuchten Personen ausfüllen, damit Sie mit den Bevollmächtigten einzelne Punkte besprechen und Unklarheiten beseitigen können.
- Sie können die Unterschrift dieser Vollmacht bei der Betreuungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises (Tel.: 02241-132-0) beglaubigen lassen. Sie können die Unterschrift auch bei einem Notar öffentlich beglaubigen und darüber hinaus beurkunden lassen.
- Bewahren Sie das Originalformular bei sich auf; Kopien können Sie weitergeben.
- Die Registrierung der Vollmacht kann im zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer unter www.vorsorgeregister.de vorgenommen werden.

Weitere Informationen zur Vorsorgevollmacht finden Sie im Anhang ab Seite 43 und im Internet unter **www.justiz-bw.de** oder **www.bmj.de**

Betreuungsverfügung

- Mit einer Betreuungsverfügung legen Sie selbst fest, welche Person vom Betreuungsgericht zu Ihrem Betreuer bestimmt werden soll (Sie können auch mehrere Personen vorschlagen bzw. festlegen, wer auf keinen Fall als Betreuer bestimmt werden soll).
- Sie können Wünsche bezüglich der Verwaltung Ihres Vermögens festhalten.
- Sie können Ihre Vorstellungen zu Ihrer pflegerischen Versorgung festhalten.
- Sie können auch weitere Wünsche und Vorstellungen aufschreiben.
- Den Vordruck einer Betreuungsverfügung finden Sie nach Seite 7 im Dokument „Vollmacht“ Betreuungsverfügung „C“

Bitte beachten Sie:

- Sie sollten die Personen, die Sie in der Betreuungsverfügung benennen wollen, vorher fragen, ob sie damit einverstanden sind.

- Bewahren Sie das Originalformular bei sich auf!
- Ein Betreuer wird vom Betreuungsgericht bestellt und kontrolliert.

Patientenverfügung

- In einer Patientenverfügung können Sie schriftlich für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit festlegen, wie Sie in einer Notsituation ärztlich und medizinisch behandelt werden möchten.
- In einer Patientenverfügung können Sie festlegen, was medizinisch unternommen werden soll, wenn Sie entscheidungsunfähig sind.
- Eine Patientenverfügung ist im Notfall eine große Hilfe für Ihre Angehörigen und die Ärzte.
- Informationen zur Patientenverfügung und Textvorschläge finden Sie ab Seite 10.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter **www.bmj.de**.

Vollmacht Seite 1

Vollmacht

Ich, _____ (Vollmachtgeber/in)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an

(bevollmächtigte Person)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. ☐ ja ☐ nein

- Sie darf insbesondere in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Absatz 1 und 2 BGB). ☐ ja ☐ nein

- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Diese darf ihrerseits alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden. ☐ ja ☐ nein

- Solange es erforderlich ist, darf sie
 - über meine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1831 Absatz 1 BGB) ☐ ja ☐ nein
 - über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Absatz 4 BGB) ☐ ja ☐ nein
 - über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 Absatz 1 BGB) ☐ ja ☐ nein
 - über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1832 Absatz 4 BGB) ☐ ja ☐ neinentscheiden.

- _____

- _____

- _____

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen. ☐ ja ☐ nein

- Sie darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. ☐ ja ☐ nein

- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. ☐ ja ☐ nein

- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen. ☐ ja ☐ nein

- _____

3. Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. ☐ ja ☐ nein

▪ _____

4. Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich ☐ ja ☐ nein

- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1**) ☐ ja ☐ nein

- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen ☐ ja ☐ nein

- Verbindlichkeiten eingehen (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1**) ☐ ja ☐ nein

- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 2**) ☐ ja ☐ nein

- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. ☐ ja ☐ nein

▪ _____

- Folgende Geschäfte soll sie **nicht** wahrnehmen können:

▪ _____

▪ _____

Hinweis:

1. Denken Sie an die erforderliche Form der Vollmacht bei Immobiliengeschäften, für Handelsgewerbe oder die Aufnahme eines Verbraucherdarlehens (vgl. Ziffer 2.1.6 der Broschüre „Betreuungsrecht“).
2. Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie **grundsätzlich** in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

5. Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht die für mich bestimmte Post entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt auch für den elektronischen Postverkehr. Zudem darf sie über den Fernmeldeverkehr einschließlich aller elektronischen Kommunikationsformen entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

☐ ja ☐ nein

6. Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

☐ ja ☐ nein

7. Untervollmacht

- Sie darf Untervollmacht erteilen.

☐ ja ☐ nein

8. Betreuungsverfügung

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

☐ ja ☐ nein

9. Geltung über den Tod hinaus

- Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

☐ ja ☐ nein

10. Weitere Regelungen

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

Betreuungsverfügung

Ich,

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

G

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

Zu meinem Betreuer/meiner Betreuerin soll bestellt werden:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

G

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

Falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

G

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

Auf keinen Fall soll zum Betreuer/zur Betreuerin bestellt werden:

Name, Vorname

Geburtsdatum

G

eburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer/die Betreuerin habe ich folgende

Wünsche:

1.

2.

2.

4.

Ort, Datum

Unterschrift

Formular Betreuungsverfügung - Bundesministerium der Justiz, Stand: Januar 2023

Information zur Patientenverfügung

Wie bestimme ich, was medizinisch unternommen werden soll, wenn ich nicht mehr entscheidungsfähig bin?

Was ist eine Patientenverfügung?

In einer Patientenverfügung können Sie schriftlich für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten.

Zudem kann es sinnvoll sein, auch persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben und religiöse Anschauungen als Ergänzung und Auslegungshilfe Ihrer Patientenverfügung zu schildern. Auf diese Weise können Sie Einfluss auf eine spätere ärztliche Behandlung nehmen und damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahren, auch wenn Sie zum Zeitpunkt der Behandlung nicht mehr selbst einwilligen können.

Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an die Ärztin oder den Arzt und das Behandlungsteam. Sie kann sich zusätzlich an eine bevollmächtigte Person oder an eine rechtliche Betreuerin oder einen rechtlichen Betreuer richten und Anweisungen oder Bitten zur Auslegung und Durchsetzung der Patientenverfügung enthalten.

Welche Form muss meine Patientenverfügung haben?

Die gesetzliche Regelung der Patientenverfügung (§ 1827 BGB) sieht vor, dass eine Patientenverfügung schriftlich verfasst und durch Namensunterschrift eigenhändig unterzeichnet werden muss. Niemand ist aber an seine schriftliche Patientenverfügung ein für alle Mal gebunden. Die Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden (§ 1827 Absatz 1 Satz 3 BGB).

Gesetzliche Regelung der Patientenverfügung (§ 1827 BGB) sieht vor, dass Festlegungen für bestimmte ärztliche Maßnahmen verbindlich sind, wenn durch diese Festlegungen Ihr Wille für eine konkrete Lebens- und Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Dafür müssen Sie in der Patientenverfügung genau bezeichnen, ob Sie in eine indizierte ärztliche Behandlung oder pflegerische Begleitung einwilligen oder diese ablehnen.

Möglichst vermeiden sollte man allgemeine Formulierungen wie z.B.: „Solange eine realistische Aussicht auf Erhaltung eines erträglichen Lebens besteht, erwarte ich ärztlichen und pflegerischen Beistand unter Ausschöpfung der angemessenen Möglichkeiten“ oder Begriffe wie „unwürdiges Dahinvegetieren“, „qualvolles Leiden“, „Apparatemedizin“. Solche Aussagen sind wenig hilfreich, denn sie sagen nichts darüber aus, was für den Betroffenen beispielsweise ein „erträgliches“ Leben ist.

Beschreiben Sie deshalb möglichst konkret in welchen Situationen die Patientenverfügung gelten soll und welche Behandlungswünsche Sie in diesen

Situationen haben.

Wenn Sie keine Patientenverfügung haben oder wenn die Festlegungen in einer Patientenverfügung nicht auf die konkrete Lebens- und Behandlungssituation zutreffen, muss für Sie eine Vertreterin oder ein Vertreter (Betreuer oder Bevollmächtigter) entscheiden, ob sie oder er in die ärztlich indizierte Maßnahme einwilligt oder nicht. Bei dieser Entscheidung darf die Vertreterin oder der Vertreter keine eigenen Maßstäbe zugrunde legen, sondern muss Ihre Behandlungswünsche oder Ihren mutmaßlichen Willen feststellen und auf dieser Grundlage entscheiden

(§ 1827 Absatz 2 BGB). Dabei sind insbesondere Ihre früheren Äußerungen, Ihre Überzeugungen und Wertvorstellungen zu berücksichtigen.

Es ist nicht unbedingt erforderlich, aber sehr empfehlenswert, eine Patientenverfügung in bestimmten Zeitabständen (z. B. jährlich) zu erneuern oder zu bestätigen. So kann man im eigenen Interesse regelmäßig überprüfen, ob die einmal getroffenen Festlegungen noch gelten sollen oder eventuell konkretisiert oder abgeändert werden sollten

Eine Beratung von einer ärztlichen oder anderen fachkundigen Person oder Organisation wird empfohlen.

Gibt es Formulare/Vordrucke für Patientenverfügungen?

Es gibt eine Vielzahl verschiedener Muster für Patientenverfügungen. Gerade wegen der Vielzahl an Mustern und Formularen für Patientenverfügungen, die es in der Praxis gibt, sind viele Bürgerinnen und Bürger verunsichert, welches Muster sie verwenden können und ob überhaupt die Verwendung eines Musters sinnvoll ist.

So vielfältig wie die Wertvorstellungen und Glaubensüberzeugungen der Bürgerinnen und Bürger sind, können auch die individuellen Entscheidungen des Einzelnen sein, die sich daraus ergeben und die dann ihren Ausdruck in einer Patientenverfügung finden. Deshalb kann es kein einheitliches Muster geben, das für jeden Menschen gleichermaßen geeignet wäre.

Die vom Bundesministerium der Justiz eingesetzte Arbeitsgruppe „Patientenautonomie am Lebensende“ hat sich allerdings damit befasst, wie man Bürgerinnen und Bürgern Entscheidungshilfen geben und sie bei der Formulierung einer schriftlichen Patientenverfügung unterstützen kann.

Dazu dienen die Textbausteine auf den folgenden Seiten, an denen Sie sich orientieren können. Diese sind mit freundlicher Genehmigung des BMJ abgedruckt. Die Textbausteine verstehen sich lediglich als Anregungen und Formulierungshilfen.

Auch die Verbraucherzentralen bieten die Möglichkeit, online Schritt für Schritt mit entsprechen- den Erläuterungen eine schriftliche Patientenverfügung zu erstellen (www.verbraucherzentrale.de/patientenverfuegung-online.de). Grundlage dafür sind ebenfalls die nachstehenden Textbau- steine.

Die Broschüre „Patientenverfügung“ wird vom Bundesministerium der Justiz im Rahmen

seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben und ist kostenlos erhältlich:

Postadresse: Publikationsversand der
Bundesregierung Postfach
48 10 09
18132 ROSTOCK

Telefon: 030 182722721

Fax: 030 18102722721

E-Mail:

publikationen@bundes

regierung.de Internet:

www.bmj.de/publikatio

nen

Textbausteine zur Erstellung einer individuellen Patientenverfügung

Quelle: Bundesministerium der Justiz (Stand: Januar 2023)

Für die Patientenverfügung gilt insgesamt, dass auf allgemeine Formulierungen möglichst verzichtet werden soll. Vielmehr muss möglichst konkret beschrieben werden, in welchen Situationen die Patientenverfügung gelten soll (Formulierungshilfen hierzu unter 2.2) und welche Behandlungswünsche in diesen Situationen bestehen (Formulierungshilfen hierzu unter 2.3). Auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sollte sich aus der Patientenverfügung sowohl die konkrete Behandlungssituation (z. B.: „Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit“) als auch die auf diese Situation bezogenen Behandlungswünsche (z. B. die Durchführung oder die Ablehnung bestimmter Maßnahmen wie die künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr) ergeben. Aus diesem Grund wird in den Textbausteinen unter 2.3, die Formulierungshilfen zu bestimmten ärztlichen Maßnahmen enthalten, jeweils ausdrücklich Bezug auf die zuvor beschriebene konkrete Behandlungssituation genommen („In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,“). Insbesondere sollte der Textbaustein unter 2.3.1, wonach „alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden“ sollen, nicht ausschließlich, sondern stets im Zusammenhang mit weiteren konkretisierenden Erläuterungen der Behandlungssituationen und medizinischen Maßnahmen verwendet werden (vgl. auch Fußnote 7).

Im Einzelfall kann sich die erforderliche Konkretisierung aber auch bei einer weniger detaillierten Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen durch die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen ergeben (vgl. Beschluss des BGH vom 8. Februar 2017).

Eingangsformel

Ich ... (Name, Vorname, geboren am, wohnhaft in) bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann ...

2.2 Exemplarische Situationen, für die die Verfügung gelten soll

Wenn

- *ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde ...*
- *ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist ...*
- *infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen oder Ärzte (können namentlich benannt werden) aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündung ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung*

z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist.⁵

➤ ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.⁶

➤ Eigene Beschreibung der Anwendungssituation:
.....

Anmerkung: Es sollten nur Situationen beschrieben werden, die mit einer Einwilligungsunfähigkeit einhergehen können.

2.3 Festlegungen zu Einleitung, Umfang oder Beendigung bestimmter ärztlicher Maßnahmen

2.3.1 Lebenserhaltende Maßnahmen

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

➤ dass alles medizinisch Mögliche und Sinnvolle getan wird, um mich am Leben zu erhalten.

oder

➤ dass alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrung- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome.⁷

2.3.2 Schmerz- und Symptombehandlung⁸

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung,

➤ aber ohne bewusstseinsdämpfende Wirkungen.

oder

➤ wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen, auch Mittel mit bewusstseinsdämpfenden Wirkungen zur Beschwerdelinderung.

- *die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen nehme ich in Kauf.*

2.3.3 Künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr⁹

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

- *dass eine künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr begonnen oder weitergeführt wird, wenn damit mein Leben verlängert werden kann.*

oder

- *dass eine künstliche Ernährung und/oder eine künstliche Flüssigkeitszufuhr nur bei palliativmedizinischer Indikation¹⁰ zur Beschwerdelinderung erfolgen bzw. erfolgt.*

oder

- *dass keine künstliche Ernährung unabhängig von der Form der künstlichen Zuführung der Nahrung (z. B. Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, venöse Zugänge) und keine künstliche Flüssigkeitszufuhr erfolgen.*

2.3.4 Wiederbelebung¹¹

A. *In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich*

- *Versuche der Wiederbelebung.*

oder

- *die Unterlassung von Versuchen der Wiederbelebung.*

- *dass eine Notärztin oder ein Notarzt nicht verständigt wird bzw. im Fall einer Hinzuziehung unverzüglich über meine Ablehnung von Wiederbelebungsmaßnahmen informiert wird.*

B. *Nicht nur in den oben beschriebenen Situationen, sondern in allen Fällen eines Kreislaufstillstands oder Atemversagens*

- *lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab.*

oder

- *lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab, sofern diese Situationen nicht im Rahmen ärztlicher Maßnahmen (z. B. Operationen) unerwartet eintreten.*

2.3.5 Künstliche Beatmung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

➤ *eine künstliche Beatmung, falls dies mein Leben verlängern kann.*

oder

➤ *dass keine künstliche Beatmung durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Beatmung eingestellt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.*

2.3.6 Dialyse

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

➤ *eine künstliche Blutwäsche (Dialyse), falls dies mein Leben verlängern kann.*

oder

➤ *dass keine Dialyse durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Dialyse eingestellt wird.*

2.3.7 Antibiotika

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

➤ *Antibiotika, falls dies mein Leben verlängern kann.*

oder

➤ *Antibiotika nur bei palliativmedizinischer Indikation¹⁰ zur Beschwerdelinderung.*

oder

➤ *keine Antibiotika.*

2.3.8 Blut/Blutbestandteile

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

➤ *die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen, falls dies mein Leben verlängern kann.*

oder

➤ *die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen nur bei palliativmedizinischer Indikation¹⁰ zur Beschwerdelinderung.*

oder

➤ *keine Gabe von Blut oder Blutbestandteilen.*

2.4 Ort der Behandlung, Beistand

Ich möchte

➤ *zum Sterben ins Krankenhaus verlegt werden.*

oder

➤ *wenn möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung sterben.*

oder

➤ *wenn möglich in einem Hospiz sterben.*

Ich möchte

➤ *Beistand durch folgende Personen:*

.....

.....

➤ *Beistand durch eine Vertreterin oder einen Vertreter folgender Kirche oder Weltanschauungsgemeinschaft:*

.....

.....

➤ *hospizlichen Beistand.*

2.5 Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

➤ *Ich entbinde die mich behandelnden Ärztinnen und Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber folgenden Personen:*

.....

.....

2.6 Aussagen zur Verbindlichkeit, zur Auslegung und Durchsetzung und zum Widerruf der Patientenverfügung

➤ *Der in meiner Patientenverfügung geäußerte Wille zu bestimmten ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen soll von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und dem Behandlungsteam befolgt werden. Mein(e) Vertreter(in) - z. B. Bevollmächtigte(r)/Betreuer(in) - soll dafür Sorge tragen, dass mein Patientenwille durchgesetzt wird.*

➤ *Sollte eine Ärztin oder ein Arzt oder das Behandlungsteam nicht bereit sein, meinen in dieser Patientenverfügung geäußerten Willen zu befolgen, erwarte ich, dass für eine anderweitige medizinische und/oder pflegerische Behandlung gesorgt wird. Von meiner Vertreterin/meinem Vertreter (z. B. Bevollmächtigte(r)/Betreuer(in)) erwarte ich, dass sie/er die weitere Behandlung so organisiert, dass meinem Willen entsprochen wird.*

➤ *In Lebens- und Behandlungssituationen, die in dieser Patientenverfügung nicht konkret geregelt sind, ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. Bei unterschiedlichen Meinungen über anzuwendende oder zu unterlassende ärztliche/pflegerische Maßnahmen soll der Auffassung folgender Person besondere Bedeutung zukommen:*

Alternativen

- *meiner/meinem Bevollmächtigten.*
- *meiner Betreuerin/meinem Betreuer.*
- *der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt.*
- *anderer Person: ...*

➤ *Wenn ich meine Patientenverfügung nicht widerrufen habe, wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Anwendungssituation eine Änderung meines Willens unterstellt wird. Wenn aber die behandelnden Ärztinnen und Ärzte/das Behandlungsteam/mein(e) Bevollmächtigte(r)/Betreuer(in) aufgrund meiner Gesten, Blicke oder anderen Äußerungen die Auffassung vertreten, dass ich entgegen den Festlegungen in meiner Patientenverfügung doch behandelt oder nicht behandelt werden möchte, dann ist möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln, ob die Festlegungen in meiner Patientenverfügung noch meinem aktuellen Willen entsprechen. Bei unterschiedlichen Meinungen soll in diesen Fällen der Auffassung folgender Person besondere Bedeutung zukommen:*

Alternativen

- *meiner/meinem Bevollmächtigten.*
- *meiner Betreuerin/meinem Betreuer.*
- *der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt.*
- *anderer Person: ...*

2.7 Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen

- Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen:

Bevollmächtigte(r)

Name:

Anschrift:

Telefon/Telefax/E-Mail:

- Ich habe eine Betreuungsverfügung zur Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers erstellt (ggf.: und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der/dem von mir gewünschten Betreuerin/Betreuer besprochen).

Gewünschte(r) Betreuerin/Betreuer

Name:

Anschrift:

Telefon/Telefax/E-Mail:

2.8 Hinweis auf beigelegte Erläuterungen zur Patientenverfügung

Als Interpretationshilfe zu meiner Patientenverfügung habe ich beigelegt:

- Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen.
- Sonstige Unterlagen, die ich für wichtig erachte:

2.9 Organspende

- Ich stimme einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu¹² (ggf.: Ich habe einen Organspendeausweis ausgefüllt). Komme ich nach ärztlicher Beurteilung bei einem sich abzeichnenden Hirntod als Organspender/in in Betracht und müssen dafür ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, dann

Alternativen¹³

- geht die von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende vor.
- gehen die Bestimmungen in meiner Patientenverfügung vor.

oder

- Ich lehne eine Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken ab.

2.10 Schlussformel

- Soweit ich bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung.¹⁴

2.11 Schlussbemerkungen

- Mir ist die Möglichkeit der Änderung und des Widerrufs einer Patientenverfügung bekannt.
- Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst.
- Ich habe die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt.
- Ich bin im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte.

2.12 Information/Beratung

- Ich habe mich vor der Erstellung dieser Patientenverfügung informiert bei/durch
- und beraten lassen durch

2.13 Ärztliche Aufklärung/Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit

Herr/Frau

wurde von mir am

bezüglich der möglichen Folgen dieser Patientenverfügung aufgeklärt.

Er/Sie war in vollem Umfang einwilligungsfähig.

Datum

Unterschrift, Stempel der Ärztin/des Arztes¹⁵

.....

2.14 Aktualisierung

- Diese Patientenverfügung gilt solange, bis ich sie widerrufe.
- oder**
- Diese Patientenverfügung soll nach Ablauf von (Zeitangabe) ihre Gültigkeit verlieren, es sei denn, dass ich sie durch meine Unterschrift erneut bekräftige.

➤ Um meinen in der Patientenverfügung niedergelegten Willen zu bekräftigen, bestätige ich diesen nachstehend:

Alternativen

- in vollem Umfang.
- mit folgenden Änderungen:

Datum

Unterschrift

Endnoten

- 5 Dieser Punkt betrifft nur Gehirnschädigungen mit dem Verlust der Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten. Es handelt sich dabei häufig um Zustände von Dauerbewusstlosigkeit oder um wachkomaähnliche Krankheitsbilder, die mit einem vollständigen oder weitgehenden Ausfall der Großhirnfunktionen einhergehen. Diese Patientinnen oder Patienten sind in der Regel unfähig zu bewusstem Denken, zu gezielten Bewegungen oder zu Kontaktaufnahme mit anderen Menschen, während lebenswichtige Körperfunktionen wie Atmung, Darm- oder Nierentätigkeit erhalten sind, wie auch möglicherweise die Fähigkeit zu Empfindungen. Wachkoma-Patientinnen oder -Patienten sind bettlägerig, pflegebedürftig und müssen künstlich mit Nahrung und Flüssigkeit versorgt werden. In seltenen Fällen können sich auch bei Wachkoma-Patienten nach mehreren Jahren noch günstige Entwicklungen einstellen, die ein eingeschränkt selbstbestimmtes Leben erlauben. Eine sichere Voraussage, ob die betroffene Person zu diesen wenigen gehören wird oder zur Mehrzahl derer, die ihr Leben lang als Pflegefall betreut werden müssen, ist bislang nicht möglich.
- 6 Dieser Punkt betrifft Gehirnschädigungen infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, wie sie am häufigsten bei Demenzerkrankungen (z. B. Alzheimer'sche Erkrankung) eintreten. Im Verlauf der Erkrankung werden die Patientinnen und Patienten zunehmend unfähiger, Einsichten zu gewinnen und mit ihrer Umwelt verbal zu kommunizieren, während die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten bleibt. Im Spätstadium erkennen die Kranken selbst nahe Angehörige nicht mehr und sind schließlich auch nicht mehr in der Lage, trotz Hilfestellung Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu sich zu nehmen.
- 7 Die Äußerung, „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ zu wünschen, stellt jedenfalls für sich genommen nicht die für eine wirksame Patientenverfügung erforderliche hinreichend konkrete Behandlungsentscheidung dar. Die insoweit erforderliche Konkretisierung kann aber gegebenenfalls durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen erfolgen. Es spricht folglich grundsätzlich nichts gegen die Verwendung dieser Formulierung, soweit diese nicht isoliert erfolgt, sondern mit konkreten Beschreibungen der Behandlungssituationen und spezifizierten medizinischen Maßnahmen, wie sie unter Ziffer 2.3.2 ff. enthalten sind, kombiniert wird.

- 8 Eine fachgerechte lindernde Behandlung einschließlich der Gabe von Morphin wirkt in der Regel nicht lebensverkürzend. Nur in äußerst seltenen Situationen kann gelegentlich die zur Symptomkontrolle notwendige Dosis von Schmerz- und Beruhigungsmitteln so hoch sein, dass eine unbeabsichtigte geringe Lebenszeitverkürzung die Folge sein kann (erlaubte sog. indirekte Sterbehilfe).
- 9 Das Stillen von Hunger und Durst als subjektive Empfindungen gehört zu jeder lindernden Therapie. Viele schwerkranke Menschen haben allerdings kein Hungergefühl; dies gilt praktisch ausnahmslos für Sterbende und wahrscheinlich auch für Wachkoma-Patientinnen oder -Patienten. Das Durstgefühl ist bei Schwerkranken zwar länger als das Hungergefühl vorhanden, aber künstliche Flüssigkeitsgabe hat nur sehr begrenzten Einfluss darauf. Viel besser kann das Durstgefühl durch Anfeuchten der Atemluft und durch fachgerechte Mundpflege gelindert werden. Die Zufuhr großer Flüssigkeitsmengen bei Sterbenden kann schädlich sein, weil sie u. a. zu Atemnotzuständen infolge von Wasseransammlung in der Lunge führen kann (für Details siehe den Leitfaden „Künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr“ des Bayerischen Sozialministeriums, erhältlich unter www.unimedizin-mainz.de/fileadmin/kliniken/palliativ/Dokumente/Bayern_Leitfaden_2008.pdf).
- 10 Palliativmedizin ist die medizinische Fachrichtung, die sich primär um die Beschwerdelinderung und Aufrechterhaltung der Lebensqualität bei Patientinnen und Patienten mit unheilbaren Erkrankungen kümmert. Eine palliativmedizinische Indikation setzt daher immer das Ziel der Beschwerdelinderung und nicht das Ziel der Lebensverlängerung voraus.
- 11 Viele medizinische Maßnahmen können sowohl Leiden vermindern als auch Leben verlängern. Das hängt von der jeweiligen Situation ab. Wiederbelebungsmaßnahmen sind nicht leidensmindernd, sondern dienen der Lebenserhaltung. Gelegentlich kann es im Rahmen von geplanten medizinischen Eingriffen (z. B. Operationen) zu kurzfristigen Problemen kommen, die sich durch Wiederbelebungsmaßnahmen ohne Folgeschäden beheben lassen.
- 12 Die Informationsbroschüren „Antworten auf wichtige Fragen“ und „Wissenswertes über die Organspende“ informieren rund um das Thema Organ- und Gewebespende. Sie können ebenso wie der Organspendeausweis kostenlos bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bestellt werden. Per Post unter: BZgA, 50819 Köln, per Fax unter: (02 21) 899 22 57 und per E-Mail unter: bestellung@bzga.de. Unter der kostenlosen Rufnummer (0800) 90 40 400 erreichen Sie das Infotelefon Organspende montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr. Das Team des Infotelefons beantwortet Ihre Fragen zur Organ- und Gewebespende und zur Transplantation.
- 13 Weitergehende Informationen zum Verhältnis von Patientenverfügung und Organspendeerklärung enthält ein Arbeitspapier der Bundesärztekammer, erhältlich unter https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/_old-files/downloads/pdf-Ordner/Patienten/Arbeitspapier_Patientenverfuegung_Organspende_18012013.pdf. Darin sind auch Textbausteine zur Ergänzung bzw. Vervollständigung einer Patientenverfügung vorgeschlagen.
- 14 Die Schlussformel dient dazu, darauf hinzuweisen, dass die Erstellerin oder der Ersteller der Patientenverfügung unter den beschriebenen Umständen keine weitere ärztliche Aufklärung wünscht. Diese Aussage ist besonders wichtig, da bestimmte ärztliche Eingriffe nur dann wirksam vorgenommen werden dürfen, wenn ein Arzt den Patienten vorher hinreichend über die medizinische Bedeutung und Tragweite der geplanten Maßnahmen, alternative Behandlungsmöglichkeiten und Konsequenzen eines Verzichts aufgeklärt hat. Einer ärztlichen Aufklärung bedarf es nicht, wenn der einwilligungsfähige Patient auf eine ärztliche Aufklärung verzichtet hat. Aus der Patientenverfügung sollte sich ergeben, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 15 Die Einwilligungsfähigkeit kann auch durch eine Notarin oder einen Notar bestätigt werden.

Vorsorgehinweis-Karte und Organspendeausweis zum Ausschneiden

Ich habe folgende Vorsorgedokumente:

☐ Notfalldaten	☐ Patientenverfügung
☐ Vorsorgevollmacht	☐ Betreuungsverfügung
☐ Organspendeausweis	

☐ Die Dokumente sind bei mir zu Hause.
☐ Die Dokumente sind bei der Kontaktperson.
☐ Die Dokumente sind bei _____



↑
hier knicken

Organspendeausweis


nach § 2 des Transplantationsgesetzes

Name, Vorname	Geburtsdatum
Straße	PLZ, Wohnort



Bundeszentrale
für
gesundheitliche
Aufklärung



Organspende
schenkt Leben.

Antwort auf Ihre persönlichen Fragen erhalten Sie beim Infotelefon Organspende unter der gebührenfreien Rufnummer **0800 / 90 40 400**.

Den Organspendeausweis in Kreditkartengröße gibt es kostenlos bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA).

Infotelefon: 800 9040400

Inhaberin / Inhaber	Kontaktperson im Notfall
Name	Name
Vorname	Vorname
Geburtsdatum	Straße
Straße	PLZ/Ort
PLZ/Ort	Telefon
Telefon	Mobiltelefon
Datum	Unterschrift

Erklärung zur Organ- und Gewebespende
Für den Fall, dass nach meinem Tod eine Spende von Organen/Geweben zur Transplantation in Frage kommt, erkläre ich: ☐ JA, ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden. oder ☐ JA, ich gestatte dies, mit Ausnahme folgender Organe/Gewebe: oder ☐ JA, ich gestatte dies, jedoch nur für folgende Organe/Gewebe: oder ☐ NEIN, ich widerspreche einer Entnahme von Organen oder Geweben. oder ☐ Über JA oder NEIN soll dann folgende Person entscheiden: Name, Vorname Telefon Straße PLZ, Wohnort Platz für Anmerkungen/Besondere Hinweise DATUM UNTERSCHRIFT

Weitere wichtige Informationen für vertretungsberechtigte Personen



Notfalldaten

Die Daten werden bei einem stationären Klinikaufenthalt benötigt und sind möglichst auf dem neuesten Stand zu halten. Eine ausgefüllte Kopie kann auch im Urlaub sehr nützlich sein!

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsname: _____ Geburtsdatum: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____ Handy-Nr.: _____

Geschlecht: ☐ männl. ☐ weibl. ☐ divers Staatsangehörigkeit: _____

Familienstand: _____ Konfession: _____

Krankenkasse/Versicherung: _____

Behinderungen: _____

Herzschr. m. a. c. h. e. r: ☐ ja ☐ nein Blutverdünnungsmittel: ☐ ja ☐ nein

Medikamente: _____

Impfungen (Tetanus): _____

Allergien: _____ Diät: _____

Pflegegrad: _____ Pflegedienst: _____

Bekannte Infektionen (z. B. MRSA, Hepatitis): _____

Hausarzt: _____

Adresse: _____

Arbeitgeber: _____

Adresse: _____

Darf Auskunft über Zimmer- und Telefonnummer erteilt werden? ☐ ja ☐ nein

An wen darf Auskunft erteilt werden? _____

Patientenverfügung: ☐ ja ☐ nein Vorsorgevollmacht: ☐ ja ☐ nein

Nächster Angehöriger/Vertrauensperson:

Name: _____ Vorname: _____

Telefon-Nr.: _____ Bezug zum Patienten: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Wichtige Rufnummern

■ Polizei	↓	Notruf 110
■ örtliche Polizei	↓	<u>02241 541-3460</u>
■ Feuerwehr	↓	Notruf 112
■ Rettungsdienst	↓	Notruf 112
■ örtlicher Rettungsdienst	↓	19222
■ Krankentransport	↓	19222
■ Behördennummer Ruppichteroth	↓	02295 49-0
■ Auskunft über:		
- ärztlichen Bereitschaftsdienst	↓	116117 oder 19222
- zahnärztlichen Bereitschaftsdienst	↓	0180 5911620
- Apothekennotdienst	↓	19222 oder www.aponet.de
■ Hausarzt		
_____	↓	_____
(Name)		
■ Zahnarzt		
_____	↓	_____
(Name)		
■ örtliche Apotheke	↓	_____
■ Pflegedienst	↓	_____
■ Pfarramt	↓	_____
■ Bestattungsinstitut	↓	_____
■ Stadt-/Gemeindeverwaltung	↓	_____
■ Strom-/Gasanbieter		
_____	↓	_____
_____	↓	_____
■ Wichtige/r Angehörige/r		
_____	↓	_____
(Name)		
■ Vertraute/r Nachbar/in		
_____	↓	_____
(Name)		
■ Bevollmächtigte/r		
_____	↓	_____
(Name)		

Persönliche Daten

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Pass-/Ausweis-Nr.: _____

Familienstand: _____ Konfession: _____

Blutgruppe: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____ Handy-Nr.: _____

E-Mail: _____

Wichtige Unterlagen sind _____ aufbewahrt.

Betreuungsdienste/Hilfsdienste

Schlüsselverwahrung (Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ Hausschlüssel ☐ Wohnungsschlüssel ☐ _____

Name: _____ Vorname: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____ Handy-Nr.: _____

E-Mail: _____

Wohnungseigentümer

☐ Ich wohne in meiner eigenen Wohnung/meinem eigenen Haus.

☐ Ich wohne in einer Mietwohnung. Kontaktdaten des Vermieters:

Name: _____ Vorname: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____ Handy-Nr.: _____

E-Mail: _____

Angehörige, die im Notfall zu benachrichtigen sind

☐ Ehe-/Lebenspartner

Name: _____ Vorname: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____ Handy-Nr.: _____

E-Mail: _____

☐ _____

Name: _____ Vorname: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____ Handy-Nr.: _____

E-Mail: _____

☐ _____

Name: _____ Vorname: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____ Handy-Nr.: _____

E-Mail: _____

☐ _____

Name: _____ Vorname: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____ Handy-Nr.: _____

E-Mail: _____

Ärzte

Hausarzt

Name: _____ Telefon/Fax-Nr.: _____

Adresse: _____

Weitere Ärzte/Fachärzte

Name: _____ Telefon/Fax-Nr.: _____

Adresse: _____

Name: _____ Telefon/Fax-Nr.: _____

Adresse: _____

Krankenhaus (Wunsch)

Name: _____ Telefon/Fax-Nr.: _____

Adresse: _____

Name: _____ Telefon/Fax-Nr.: _____

Adresse: _____

Apotheke

Name: _____ Telefon/Fax-Nr.: _____

Adresse: _____

Ich bin von Rezeptzuzahlung befreit: ☐ nein ☐ ja ☐ privat

Impfungen

Impfbuch vorhanden: ☐ nein ☐ ja

Durchgeführte Impfungen laut angefügtem Nachweis:

Organspende

Organspendeausweis vorhanden: ☐ nein ☐ ja

Allergien

Allergiepass vorhanden: ☐ nein ☐ ja

Bekannte Allergien:

Besondere Überempfindlichkeit gegen Inhaltsstoffe aus Medikamenten:

Chronische Krankheiten

Medikamentennachweis

(Blutgerinnungshemmende Mittel, z. B. Marcumar und ähnliches bitte besonders kennzeichnen!)

Name des Medikaments	Einnahmezeit			
	morgens	mittags	abends	nachts

Wichtige ärztliche Behandlungen - ambulant

Datum		Behandelnder Arzt	Grund der Behandlung (Diagnose)
von	bis		

Klinische Behandlungen - stationär

Datum		Name/Anschrift des Krankenhauses	Grund der Klinikaufnahme (Diagnose)
von	bis		

Behinderungsstufe

Grad der Behinderung: _____ %

Merkzeichen: _____

Wertmarke: ☐ nein

☐ ja

Pflegegrad

☐ eins

☐ zwei

☐ drei

☐ vier

☐ fünf

☐ Demenz

Altersversorgung

Deutsche Rentenversicherung - Bund

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Versicherungs-Nummer/Kennzeichen: _____

Beamtenversorgung - Bund/Land

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Vers.-Nr./Pers.-Nr./Beihilfe-Nr.: _____

Private Renten- oder Betriebsrentenansprüche (z. B. Riester u. a.)

Name: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Versicherungs-Nr.: _____

Name: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Versicherungs-Nr.: _____

Bausparverträge

Bausparkasse: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Vertrags-Nr.: _____

Bausparkasse: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Vertrags-Nr.: _____

☐ siehe auch eigene Unterlagen/Ordner _____

Versicherungen

Auslandskrankenversicherung

Versicherungsträger: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Versicherungs-Nr.: _____

Feuer-/Gebäudeversicherung

Versicherungsträger: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Versicherungs-Nr.: _____

Glasversicherung

Versicherungsträger: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Versicherungs-Nr.: _____

Hausratversicherung

Versicherungsträger: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Versicherungs-Nr.: _____

KFZ-Versicherung

Versicherungsträger: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Versicherungs-Nr.: _____ KFZ-Kennzeichen: _____

☐ Vollkasko ☐ Teilkasko Höhe Selbstbeteiligung: _____ Euro

KFZ-Versicherung (Zweitfahrzeug)

Versicherungsträger: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Versicherungs-Nr.: _____ KFZ-Kennzeichen: _____

☐ Vollkasko ☐ Teilkasko Höhe Selbstbeteiligung: _____ Euro

Krankenkasse

☐ gesetzlich ☐ privat

Krankenkasse: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Karten- und Versicherungs-Nr.: _____

Ich bin von Zuzahlungen befreit: ☐ nein ☐ ja

Lebensversicherung

Versicherungsträger: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Versicherungs-Nr.: _____

Versicherungsträger: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Versicherungs-Nr.: _____

Pflegeversicherung

☐ gesetzlich ☐ privat

Versicherungsträger: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Versicherungs-Nr.: _____

Private (Zusatz-)Krankenversicherung

Versicherungsträger: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Versicherungs-Nr.: _____

Private (Zusatz-)Pflegeversicherung

Versicherungsträger: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Versicherungs-Nr.: _____

Privathaftpflichtversicherung

Versicherungsträger: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Versicherungs-Nr.: _____

Sterbegeldversicherung

Versicherungsträger: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Versicherungs-Nr.: _____

Versicherungsträger: _____

Adresse: _____ Telefon/Fax-Nr.: _____

E-Mail: _____ Versicherungs-Nr.: _____

Unfallversicherung

Versicherungsträger: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Versicherungs-Nr.: _____

Sonstige Versicherungen

Geldanlagen/Finanzen

Girokonten

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Sparguthaben/Sparbücher

Kreditinstitut: _____

Sparbuch-Nr.: _____

Kreditinstitut: _____

Sparbuch-Nr.: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Aktien und Wertpapiere (Fonds)

Kreditinstitut: _____

Depot-Nr.: _____

Kreditinstitut: _____

Depot-Nr.: _____

Sonstige Geldanlagen

Kommunikation

Telefonanbieter Festnetz

Firma: _____

Kunden-Nr.: _____

Telefonanbieter Mobil

Firma: _____

Kunden-Nr: _____

Internetanbieter (Provider)

Firma: _____

Kunden-Nr: _____

Internet-Benutzerkonten (Facebook, Google, eBay, Amazon u. ä.)

Anbieter/Benutzername/Passwort:

E-Mail-Benutzerkonten

Anbieter/E-Mail-Adresse/Passwort:

Vorsorgeregelungen

Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht wurde erteilt: ☐ nein ☐ ja, an

Name: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

☐ Die Vorsorgevollmacht ist im Anhang beigelegt.

Betreuungsverfügung

Eine Betreuungsverfügung wurde erteilt: ☐ nein ☐ ja, an

Name: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

☐ Die Betreuungsverfügung ist im Anhang beigelegt.

Patientenverfügung

Ich habe eine Patientenverfügung erstellt: ☐ nein ☐ ja

☐ Die Patientenverfügung ist im Anhang beigelegt.

Postvollmacht

Eine Postvollmacht wurde erteilt: ☐ nein ☐ ja, an

Name: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

☐ Die Postvollmacht ist im Anhang beigelegt.

Bankvollmacht

Eine Bankvollmacht wurde erteilt: ☐ nein ☐ ja, an

Name: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

☐ Die Bankvollmacht ist im Anhang beigelegt.

Nachlassregelungen

Handschriftliches Testament

Ich habe meinen letzten Willen handschriftlich abgefasst: ☐ nein ☐ ja

Kenntnis vom Bestehen des Testaments hat:

Name: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Hinterlegungsort: _____

Notarielles Testament

Ich habe meinen letzten Willen notariell beurkunden lassen: ☐ nein ☐ ja

Name und Adresse des Notars: _____

Kenntnis vom Bestehen des Testaments hat:

Name: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Hinterlegungsort: _____

Erbvertrag

Ich habe einen Erbvertrag abgeschlossen: ☐ nein ☐ ja

Kenntnis vom Bestehen des Erbvertrags hat:

Name: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Hinterlegungsort: _____

Vermächtnis/Zuordnung bestimmter Erbstücke (lt. Testament)

Ich habe in meinem Testament ein Vermächtnis angeordnet: ☐ nein ☐ ja

Bestattungsvorgaben und -wünsche

Bestattungsvertrag

Ich habe einen Bestattungsvertrag abgeschlossen:

☐ nein ☐ ja

Art der Bestattung

- | | |
|--|--|
| ☐ Erdbestattung | ☐ anonyme Bestattung |
| ☐ Seebestattung | ☐ Bestattung im Friedwald |
| ☐ Feuerbestattung | ☐ _____ |

Bestattungsort/Friedhof

- ☐ Eine Grabstätte ist bereits vorhanden, Grabnummer: _____
- ☐ Ich möchte beigesetzt werden, Name/Grabnummer: _____
- ☐ Ich wünsche die Bestattung auf folgendem Friedhof: _____
- ☐ Ich wünsche eine normal übliche Bestattung ohne Ausnahmen
- ☐ Ich wünsche eine Bestattung im Kreis meiner Angehörigen und engsten Freunde
- ☐ Ich wünsche eine stille Bestattung nur im Kreis meiner engsten Angehörigen

Bestattungsinstitut

Name: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Benachrichtigungen

Im Todesfall zu benachrichtigende Angehörige/Verwandte/Freunde

Name: _____ Vorname: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____ Handy-Nr.: _____

Name: _____ Vorname: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____ Handy-Nr.: _____

Name: _____ Vorname: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____ Handy-Nr.: _____

Name: _____ Vorname: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____ Handy-Nr.: _____

Name: _____ Vorname: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____ Handy-Nr.: _____

Name: _____ Vorname: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____ Handy-Nr.: _____

Bitte kopieren Sie diese Seite wenn Sie weitere Personen eintragen möchten.

Das ist nach meinem Todesfall zu erledigen

	Telefon	Datum	erledigt
1. Totenschein vom (Unfall-)Arzt oder Krankenhaus	_____	_____	☐
2. Bestattungsunternehmen beauftragen	_____	_____	☐
3. Beerdigungstermin festlegen	_____	_____	☐
4. Kirchengemeinde verständigen	_____	_____	☐
5. Standesamt (Sterbeurkunde mehrfach beantragen)	_____	_____	☐
6. Traueranzeigen in Zeitungen in Auftrag geben	_____	_____	☐
7. Trauerkarten bestellen	_____	_____	☐
8. Krankenkasse/Rentenversicherungsträger informieren	_____	_____	☐
9. Arbeitgeber verständigen	_____	_____	☐
10. Landesamt für Besoldung verständigen (bei Beamten)	_____	_____	☐
11. Rentenversicherungsträger verständigen	_____	_____	☐
12. Versorgungsamt verständigen	_____	_____	☐
13. Vereine benachrichtigen	_____	_____	☐
14. Sonderurlaub beim eigenen Arbeitgeber beantragen	_____	_____	☐
15. Testament an Notar oder Nachlassgericht übergeben	_____	_____	☐
16. Finanzamt verständigen	_____	_____	☐
17. Lebens-/Sterbegeldversicherung verständigen	_____	_____	☐
18. Gewerkschaft verständigen (evtl. Sterbegeldversicherung)	_____	_____	☐
19. Versicherungen verständigen	_____	_____	☐
20. Zusatzversicherungen verständigen	_____	_____	☐
21. Eventuell finanzielle Angelegenheiten abklären	_____	_____	☐
22. Mitgliedschaften kündigen	_____	_____	☐
23. Radio, TV und Telefon abmelden bzw. umschreiben	_____	_____	☐
24. Mietwohnung, Garage u. a. kündigen	_____	_____	☐
25. Eventuell Nachmieter suchen (Zeitungsanzeige)	_____	_____	☐
26. Wohnungsauflösung vorbereiten (evtl. durch Entrümpler)	_____	_____	☐
27. Energieverbrauchswerte (Strom/Gas/Wasser) ablesen	_____	_____	☐
28. Abfallentsorgung kündigen	_____	_____	☐
29. Abonnements (Zeitung/Zeitschriften) kündigen	_____	_____	☐
30. Kraftfahrzeug abmelden	_____	_____	☐
31. Hilfsdienste/Betreuungsdienste abmelden	_____	_____	☐
32. „Essen auf Rädern“ abmelden	_____	_____	☐
33. _____	_____	_____	☐
34. _____	_____	_____	☐

Bestattungsunternehmen erledigen gegen Bezahlung viele dieser Dinge nach Ihren Weisungen!

Denken Sie auch an Trauerkleidung, Trauerfeier und die Unterbringung auswärtiger Trauergäste.

Anlagen

Zur Ergänzung der Vorsorgemappe können Sie weitere wichtige Schriftstücke und Angaben einbringen, wie z. B.

- Bankinstitut
- Grundbesitz
- Verbindlichkeiten
- Vermögensaufstellung
- Vereins-Mitgliedschaften
- Vorsorgevollmacht mit Regelung der Versorgungsangelegenheiten
(z. B. Rente, Pension, Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht u. a.)
- Wichtige Daten des (Ehe-)Partners/der (Ehe-)Partnerin
- Anlassbezogene Verfügungen oder Vollmachten
(z. B. Gesundheitsvollmacht im Einzelfall u. a.)
- Notarielle Vollmachten

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Erläuterungen zur Vorsorgevollmacht

Auszug aus der Broschüre „Betreuungsrecht“
des Bundesministeriums der Justiz
(Stand 3/2023)



Bundesministerium
der Justiz



1. Fragen und Antworten

1.1 Wofür sollte ich Vorsorge treffen? Was kann schon passieren?

Wir alle können durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass wir wichtige Angelegenheiten unseres Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln können. Sie sollten sich für diesen Fall einmal gedanklich mit folgenden Fragen befassen:

- ↓ Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- ↓ Wer handelt und entscheidet für mich?
- ↓ Wird dann mein Wille beachtet werden?

Oder noch konkreter gefragt:

- ↓ Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- ↓ Wer kümmert sich um meine Behörden- und Versicherungsangelegenheiten?
- ↓ Wer kümmert sich um mein E-Mail-Postfach und meine sonstigen Online-Aktivitäten?
- ↓ Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- ↓ Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
- ↓ Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- ↓ Wie werde ich ärztlich versorgt?
- ↓ Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?

und überhaupt:

- ↓ Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Dies sind nur einige von vielen Gesichtspunkten, die Sie beschäftigen sollten. Dabei sollten Sie bedenken, dass die Situation, in der Sie auf Hilfe angewiesen sind, jederzeit eintreten kann. Vorsorge ist also nicht nur eine Frage des Alters.

1.2 Aber ich habe doch Angehörige! Mein Partner oder meine Kinder werden sich doch um mich und meine Angelegenheiten kümmern?

Natürlich werden Ihre Angehörigen Ihnen - hoffentlich - beistehen, wenn Sie selbst wegen Unfall, Krankheit, Behinderung oder eines Nachlassens der geistigen Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, können weder Ihre Ehepartner oder Ihr Ehepartner noch Ihre Kinder Sie gesetzlich vertreten.

Hinweis: Seit dem 1. Januar 2023 gibt es in akuten Krankheitssituationen ein auf höchstens sechs Monate befristetes gesetzliches Ehegattennotvertretungsrecht in gesundheitlichen Angelegenheiten (§ 1358 BGB). Dieses Recht findet keine Anwendung, wenn eine ausreichend umfassende Vorsorgevollmacht erteilt worden ist, die Sie individuell gestalten können. Nähere Informationen zum Ehegattennotvertretungsrecht finden sich in der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Eherecht“ (www.bmj.de).

In unserem Recht haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten. Für eine volljährige Person können hingegen die Angehörigen nur in folgenden Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben: entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht, wenn sie gerichtlich bestellte Betreuer sind oder im Rahmen des oben skizzierten Notvertretungsrechts handeln.

Eine Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft einer anderen Person erteilte Vertretungsmacht. Sie wird im Regelfall durch Erklärung des Vollmachtgebers (Sie) gegenüber der zu bevollmächtigenden Person (Vertrauensperson) erteilt. Wie jedes Rechtsgeschäft setzt diese Erklärung die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers voraus.

Die Vollmacht umschreibt das rechtliche Können der bevollmächtigten Person im Außenverhältnis, also ihre „Rechtsmacht“/Befugnis, Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers vorzunehmen. Bitte beachten Sie, dass es im Außenverhältnis für die Frage, ob eine bevollmächtigte Person einen Vollmachtgeber wirksam vertreten kann, grundsätzlich nur auf den Inhalt der Vollmacht ankommt, nicht aber z. B. auf Absprachen zwischen dem Vollmachtgeber und der bevollmächtigten Person zum Gebrauch der Vollmacht. Solche Absprachen betreffen nur das (Innen-)Verhältnis zwischen Vollmachtgeber und der bevollmächtigten Person.

Dieses Innenverhältnis ist rechtlich in der Regel ein Auftrag. Ein solches Auftragsverhältnis kann ausdrücklich, aber auch stillschweigend mit Erteilung der Vollmacht begründet werden. Aufgrund des bestehenden Auftrags zwischen dem Vollmachtgeber und der bevollmächtigten Person kann der Vollmachtgeber der bevollmächtigten Person z. B. auch Weisungen zum Gebrauch der Vollmacht geben. Auch der Auftrag sollte zweckmäßigerweise schriftlich mit der bevollmächtigten Person vereinbart werden, vor allem, wenn es um Vermögensangelegenheiten geht. Auf diese Weise kann der Vollmachtgeber die Rahmenbedingungen für den Gebrauch der Vollmacht festlegen.

Eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung vermeidet auch Streit über die Rechte der bevollmächtigten Person; sie dient damit sowohl dem Schutz des Vollmachtgebers (oder dessen Erben) als auch dem Schutz der bevollmächtigten Person. So lässt sich z. B. die – häufig streitige – Frage eindeutig regeln, unter welchen Voraussetzungen die Vollmacht nur zur Verwaltung oder auch zur Veräußerung von Grundbesitz genutzt werden darf.

Von der Vollmacht zu unterscheiden ist eine Betreuungsverfügung. Diese berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften. In ihr werden vielmehr Wünsche festgelegt für den Fall, dass ein Betreuer bestellt werden muss, z. B. weil keine Vorsorgevollmacht erteilt wurde. Der Betreuer erlangt die erforderliche Vertretungsmacht durch die gerichtliche Bestellung.

Bei der Frage 1.18 finden Sie weitere Erläuterungen zur Betreuungsverfügung.

1.3 Was spricht für eine Vollmacht zur Vorsorge?

Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzlich Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Es ist zweckmäßig, die gewünschte bevollmächtigte Person (auch mehrere) z. B. Angehörige oder Freundinnen oder Freunde nach Möglichkeit bereits bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen.

1.4 Was sollten Sie unbedingt vor der Erteilung einer Vollmacht zur Vorsorge bedenken?

Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt - je nach ihrem Umfang - der bevollmächtigten Person gegebenenfalls weitreichende Befugnisse. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr uneingeschränktes Vertrauen zu der Person, die Sie aufgrund dieser Vollmacht vertreten soll. Sie müssen bedenken, dass die Vorsorgevollmacht gerade dann eingesetzt werden wird, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage sind zu überwachen, was die bevollmächtigte Person in Ihrem Namen tut. Die bevollmächtigte Person wird auch - mit wenigen Ausnahmen in Form von Genehmigungspflichten in der Personensorge - nicht vom Betreuungsgericht beaufsichtigt oder kontrolliert und ist dem Betreuungsgericht daher nicht rechenschaftspflichtig. Wenn Sie sich unsicher sind, ob Sie der Person, die Sie bevollmächtigen möchten, wirklich vertrauen können, sollten Sie keine Vollmacht erteilen. In diesem Fall ist es besser, mit einer Betreuungsverfügung (siehe Frage 1.18) die Person zu bestimmen, von der Sie als rechtlicher Betreuer vertreten werden möchten. Das Betreuungsgericht wird dies berücksichtigen, falls für Sie ein Betreuer bestellt werden muss. Unter der Frage 1.10 finden Sie Hinweise dazu, wie Sie die Gefahr des Missbrauchs einer Vollmacht zur Vorsorge reduzieren können.

1.5 Genügt eine Vollmacht „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ zur Vorsorge?

Mit einer Vollmacht können Sie eine Person Ihres Vertrauens „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ (sog. Generalvollmacht) ermächtigen. So eine allgemeine Formulierung deckt aber mehrere wichtige Fälle **nicht** ab:

- ↓ Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle in eine ärztliche Untersuchung, eine Heilbehandlung oder einen medizinischen Eingriff **nicht** einwilligen, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z. B. bei einer Amputation).
- ↓ Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht die Ablehnung oder den Widerruf der Einwilligung in eine ärztliche Untersuchung, eine Heilbehandlung oder einen medizinischen Eingriff erklären, wenn hierbei Lebensgefahr besteht oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist. Die bevollmächtigte Person kann also insbesondere nicht die Fortsetzung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen ablehnen und damit den Abbruch dieser Maßnahmen herbeiführen.

- ↓ Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine zu Ihrem Schutz notwendige freiheitsentziehende Unterbringung, in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder in eine andere freiheitseinschränkende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) einwilligen.
- ↓ Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine Organspende einwilligen. Nähere Informationen zur Einwilligung in die Organspende finden Sie in der vom BMJ herausgegebenen Broschüre „Patientenverfügung“. Zur Patientenverfügung vgl. auch Frage 1.20.

In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnet. In den ersten beiden Fallgruppen wird auch verlangt, dass aus der Vollmacht selbst deutlich wird, dass die jeweilige Entscheidung mit der begründeten Gefahr des Todes oder eines schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schadens verbunden sein kann. Eine allgemein erteilte Vollmacht genügt also nicht. Außerdem braucht die bevollmächtigte Person in den ersten drei Fallgruppen für ihre Entscheidung die Genehmigung des Betreuungsgerichts. In den ersten beiden Fallgruppen ist diese Genehmigung nicht erforderlich, wenn zwischen bevollmächtigter Person und behandelnder Ärztin oder behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die im konkreten Fall beabsichtigte Entscheidung dem Willen des Vollmachtgebers entspricht.

Es empfiehlt sich, in der Vollmacht genau zu bezeichnen, wozu diese im Einzelnen ermächtigen soll.

Grundsätzlich ist es möglich, die Vollmacht nur auf bestimmte Aufgabenbereiche zu beschränken (z. B. nur für den Gesundheitsbereich). Dies bedeutet aber, dass für die anderen Aufgaben möglicherweise eine Betreuerbestellung erforderlich wird (vgl. Frage 1.17). Selbst wenn die bevollmächtigte Person vom Betreuungsgericht auch für die ergänzenden Aufgaben der Betreuung ausgewählt werden kann: Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte besser vermieden werden. Sind bevollmächtigte Person und Betreuer nicht dieselbe Person, kann dies auch zu Konflikten führen.

1.6 Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben?

Grundsätzlich gibt es für Vorsorgevollmachten **keine Formvorschriften**. Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist jedoch zumindest eine schriftliche Abfassung empfehlenswert. Dabei muss die Vollmacht zur Vorsorge nicht handschriftlich verfasst sein (in diesem Fall wäre allerdings die Gefahr der Fälschung geringer; außerdem lässt sich späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtausstellers eher begegnen, wenn der Text vollständig eigenhändig geschrieben worden ist). Sie können eine Vollmacht auch am Computer oder aber von einer anderen Person schreiben lassen. Schließlich können Sie sich auch eines geeigneten Vordruckmusters bedienen. Die Verbraucherzentrale bietet auf ihrer Internetseite die Möglichkeit an, eine Vorsorgevollmacht digital zu erstellen und auszudrucken. Sie finden das Angebot unter www.verbraucherzentrale.de/onlinevorsorgevollmacht-jetzt-kostenlos-erstellen-und-vorsorgen-76131.

Die eigenhändige Namensunterschrift sollte in keinem Fall fehlen. Es sollten auch immer Ort und Datum angegeben werden (beachten Sie bitte auch die Ausfüllhinweise unter Ziffer 3).

Gegebenenfalls haben Sie sich die Frage gestellt, ob Sie Ihre Vorsorgevollmacht notariell beurkunden oder öffentlich beglaubigen lassen sollten. Zur Beantwortung dieser Frage ist es zunächst wichtig zu wissen, worum es sich hierbei jeweils genau handelt:

Mit der **öffentlichen Beglaubigung** Ihrer Vorsorgevollmacht wird bestätigt, dass die Unterschrift auf der Vorsorgevollmacht von Ihnen stammt. Damit können sich künftige Vertragspartner darauf verlassen, dass Sie die Vollmacht erteilt haben. Sie können Ihre Unterschrift unter der Vollmacht kostengünstig durch die Betreuungsbehörde beglaubigen lassen. Selbstverständlich kann auch jede Notarin und jeder Notar Ihre Unterschrift öffentlich beglaubigen. In einigen Bundesländern kann eine Unterschrift auch durch andere Behörden beglaubigt werden (in Baden-Württemberg auch durch den Ratsschreiber in Gemeinden, die einen solchen bestellt haben, in Hessen durch die Ortsgerichte und in Rheinland-Pfalz von Gemeinde- und Stadtverwaltungen).

Die **notarielle Beurkundung** schließt den Identitätsnachweis ebenfalls ein, geht aber noch darüber hinaus. Bei der notariellen Beurkundung bestätigt die Notarin oder der Notar nicht nur, dass die geleistete Unterschrift wirklich vom Vollmachtgeber stammt, sondern die Urkunde als solche, das heißt ihr gesamter Inhalt, wird notariell errichtet. Die Notarin oder der Notar berät den Vollmachtgeber und sorgt für rechtssichere Formulierungen. Hierdurch können inhaltlich fehlerhafte oder zu unbestimmt formulierte Vollmachten vermieden werden. Zudem ist die Notarin oder der Notar verpflichtet, sich von der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zu überzeugen und eine Beurkundung gegebenenfalls abzulehnen. Daher kann die notarielle Beurkundung auch als Nachweis der Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Bevollmächtigung dienen.

Durch eine notarielle Beurkundung können darüber hinaus spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht vermieden werden, weil die notarielle Urkunde schon für sich allein beweist, dass Sie und niemand anderes die Erklärungen in der Vollmacht abgegeben haben und nichts geändert oder hinzugefügt wurde (§ 415 der Zivilprozessordnung). Hinweise zu den Kosten der notariellen Beurkundung oder der öffentlichen Beglaubigung finden Sie unter Frage 1.7.

Besonders häufig stellt sich die Frage der notariellen Beurkundung oder öffentlichen Beglaubigung im Zusammenhang mit **Immobiliengeschäften**. Damit die bevollmächtigte Person Grundstücksgeschäfte gegenüber dem Grundbuchamt vollziehen kann, ist jedenfalls die öffentliche Beglaubigung der Vorsorgevollmacht erforderlich, um die Vollmacht gegenüber dem Grundbuchamt nachweisen zu können (§ 29 der Grundbuchordnung). Hierbei ist zu beachten, dass die Wirkung einer von der Betreuungsbehörde vorgenommenen öffentlichen Beglaubigung bei über den Tod hinaus erteilten Vorsorgevollmachten, die seit dem 1. Januar 2023 öffentlich beglaubigt worden sind, mit dem Tod des Vollmachtgebers endet (§ 7 Absatz 1 Satz 2 BtOG). Soll die öffentliche Beglaubigung also über den Tod hinaus wirksam bleiben, ist eine notarielle Beglaubigung zu empfehlen.

Eine notarielle Beurkundung ist grundsätzlich nicht erforderlich. Denn grundsätzlich bedarf die Vollmacht nicht derselben Form, die für einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft vorgesehen ist, zu dem die Vollmacht die bevollmächtigte Person ermächtigt. Davon gibt es aber Ausnahmen. Die wohl wichtigste Ausnahme ist eine **unwiderrufliche** Vollmacht, die auch zum Abschluss von Verträgen erteilt wird, die den Vollmachtgeber zum Erwerb oder zur Veräußerung von Eigentum oder Erbbaurechten an Grundstücken oder von Eigentum an Wohnungen verpflichten. Solche Verträge sind insbesondere Kaufverträge über Grundstücke oder Eigentumswohnungen. Für diese Verträge ist die Notwendigkeit der notariellen Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben. Entsprechend ist eine unwiderrufliche Vollmacht zum Abschluss von Immobilien-geschäften notariell zu beurkunden.

Vorsorgevollmachten können als Generalvollmachten regelmäßig nicht unwiderruflich erteilt werden. Wenn der Vollmachtgeber jedoch nach Erteilung der Vollmacht geschäftsunfähig wird, kann er die Vollmacht nicht mehr selbst widerrufen. Die Rechtsprechung hat die Frage, ob diese Konstellation ebenso zu beurteilen ist wie eine von Anfang an unwiderruflich erteilte Vollmacht, bislang nicht entschieden. Es gibt aber in der Literatur Meinungen, die annehmen, dass dieser Fall einer von Anfang an unwiderruflich erteilten Vollmacht gleichzustellen ist und die Erteilung von Vorsorgevollmachten, mit denen der Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken oder Eigentumswohnungen möglich sein soll, daher der notariellen Beurkundung bedarf. In diesen Fällen ist es daher empfehlenswert, sich vor Erteilung der Vorsorgevollmacht rechtlich beraten zu lassen.

Unabhängig von Vorsorgevollmachten, die im Zusammenhang mit Immobilien-geschäften stehen, muss eine Vorsorgevollmacht auch in folgenden Situationen eine bestimmte Form haben:

Eine öffentlich beglaubigte Vollmacht ist erforderlich, wenn die bevollmächtigte Person Erklärungen gegenüber dem **Handelsregister** abgeben soll. Auch zur Erklärung einer **Erbausschlagung** durch eine bevollmächtigte Person (z. B. wegen Überschuldung des Nachlasses) ist eine öffentlich beglaubigte Vollmacht erforderlich. Mit einer öffentlich beglaubigten oder beurkundeten Vollmacht, die auch diesen Aufgabenbereich (etwa Aufenthaltsbestimmung und/oder Behördenangelegenheiten) umfasst, kann die bevollmächtigte Person in den gesetzlich geregelten Fällen auch einen Reisepass oder einen Personalausweis für den Vollmachtgeber beantragen.

Eine notarielle Beurkundung ist erforderlich, wenn die Vorsorgevollmacht zur Aufnahme von **Verbraucher-darlehen** berechtigen soll. Eine Vollmacht zur Aufnahme eines Verbraucherdarlehens kann zwar auch schriftlich erteilt werden, sie muss dann aber nach § 492 Absatz 4 Satz 1 BGB bestimmte Informationen zu dem jeweiligen Verbraucherdarlehensvertrag erhalten, die erst gegeben werden können, wenn schon über den Vertragsinhalt verhandelt wurde. Eine Vorsorgevollmacht, die nur allgemein zu einer erst späteren Aufnahme von Verbraucherdarlehen ermächtigen soll, kann solche Informationen nicht enthalten. Ferner ist eine notarielle Beurkundung dann sinnvoll, wenn Sie ein **Handelsgewerbe** betreiben oder **Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder einer GmbH** sind.

Bei der Abfassung einer Vollmacht können Sie selbstverständlich anwaltlichen oder notariellen Rat einholen. Dies ist besonders dann zu empfehlen, wenn Sie z. B. umfangreiches Vermögen besitzen, zur Vornahme von Grundstücksgeschäften bevollmächtigen wollen, mehrere bevollmächtigte Personen einsetzen oder der bevollmächtigten Person zusätzlich zur Vollmacht Handlungsanweisungen für deren Nutzung geben wollen. Hilfe bei der Formulierung einer Vollmacht können Sie auch bei Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden erhalten. Über deren konkrete Angebote informieren Sie sich bitte vor Ort.

1.7 Welche Gebühren entstehen bei der notariellen Beurkundung o. öffentlichen Beglaubigung?

Die Gebühren für die Tätigkeit der Notarin oder des Notars sind gesetzlich festgelegt und richten sich nach dem Geschäftswert der Vollmacht. Bei der Bestimmung des Geschäftswertes sind der Umfang der Vollmacht und das Vermögen des Vollmachtgebers zu berücksichtigen. Der Geschäftswert darf die Hälfte des Vermögens jedoch nicht überschreiten. Die Mindestgebühr für die notarielle Beurkundung einer Vollmacht beträgt 60 Euro, die Höchstgebühr 1.735 Euro. Die Höchstgebühr fällt an, wenn das Vermögen mehr als 2.000.000 Euro (Geschäftswert 1.000.000 Euro) beträgt. Bei einem Vermögen von z. B. 50.000 Euro beträgt der Geschäftswert maximal 25.000 Euro. Die Gebühr für die Beurkundung einer umfassenden Vorsorgevollmacht beträgt in diesem Fall 115 Euro. Die Gebühren schließen die Beratung, den Entwurf und die Beurkundung ein. Für die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift fallen wertabhängige Gebühren zwischen 20 Euro und 70 Euro an (alle Angaben zuzüglich Umsatzsteuer). Die Betreuungsbehörde erhält für eine Beglaubigung eine Gebühr von 10 Euro.

1.8 Was ist bei einer Vollmacht zur Vertretung in Bankangelegenheiten zu beachten?

Wollen Sie die Person Ihres Vertrauens auch bevollmächtigen, Bankgeschäfte zu tätigen, ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht, die zur Wahrnehmung von Bankgeschäften ermächtigt, gegenüber der Bank zu erteilen. Wollen Sie die Person Ihres Vertrauens mit der Wahrnehmung Ihrer Bankangelegenheiten bevollmächtigen, ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht auch gesondert auf dem von Ihrer Bank oder Sparkasse angebotenen Vordruck „Konto-/Depotvollmacht - Vorsorgevollmacht“ zu erteilen. In dieser Vollmacht sind die im Zusammenhang mit Ihrem Konto oder Depot wichtigen Bankgeschäfte im Einzelnen erfasst. Um praktischen Problemen vorzubeugen, sollten Sie die Vollmacht in Ihrer Bank in Anwesenheit eines Bankmitarbeitenden erteilen.

Ihre Bank/Sparkasse ist gesetzlich verpflichtet, die bevollmächtigte Person anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren. Zur Erteilung der Konto-/Depotvollmacht suchen Sie daher bitte in Begleitung der von Ihnen bevollmächtigten Person Ihre Bank/Sparkasse auf.

Ihr Kreditinstitut wird Sie sicherlich gerne vorab - auch telefonisch - beraten. Wenn Sie zum Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages bevollmächtigen wollen, müssen Sie die Vollmacht notariell beurkundet erteilen (vgl. Frage 1.6).

1.9 Wie kann ich für meine Online-Aktivitäten Vorsorge treffen?

Wenn Sie ein E-Mail-Postfach haben, in sozialen Netzwerken unterwegs sind oder viele Geschäfte ausschließlich online abwickeln, sollten Sie auch für diesen Bereich Vorsorge treffen.

- ↓ Verschaffen Sie sich zunächst einen Überblick über Ihre Online-Aktivitäten und überlegen Sie, was damit im Vorsorgefall passieren soll. Wer soll beispielsweise Zugang zu Ihrem E-Mail-Postfach oder zu Ihren Profilen in sozialen Netzwerken erhalten?
- ↓ Dokumentieren Sie Ihre Entscheidung. Bevollmächtigen Sie ggf. eine Person Ihres Vertrauens mit der Fortführung oder Abwicklung Ihrer Online-Aktivitäten.
- ↓ Bei einigen Online-Diensteanbietern besteht die Möglichkeit, Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Informieren Sie sich bei den entsprechenden Anbietern über Bedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten und setzen diese ggf. entsprechend um.
- ↓ In den meisten Fällen wird die bevollmächtigte Person, um Zugang zu Ihren Daten zu erhalten, Ihre Passwörter benötigen. Es empfiehlt sich daher, Ihre Zugangsdaten und Passwörter zu dokumentieren und sowohl Passwörter als auch die Dokumentation in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren und so aufzubewahren, dass sie im Notfall durch Ihre bevollmächtigte Person aufgefunden werden.

1.10 Wie kann ich die Gefahr des Missbrauchs der Vollmacht reduzieren?

Die wichtigste Voraussetzung für die Erteilung einer Vollmacht zur Vorsorge ist Ihr Vertrauen zu der Person, die Sie aufgrund dieser Vollmacht vertreten soll, da eine solche Vollmacht der bevollmächtigten Person gegebenenfalls weitreichende Befugnisse gibt. Insbesondere wenn Sie die Vollmacht in jüngeren Jahren erteilen, kann es zudem sein, dass die Ausübung dieser Befugnisse erst in fernerer Zukunft, vor allem am Lebensende, stattfinden wird. Sie geben in diesem Fall der bevollmächtigten Person eine Art „Vertrauensvorschuss“ für die Zukunft, der wohl überlegt sein sollte. Sie sollten deshalb in regelmäßigen Abständen Ihre Entscheidung überprüfen.

Die Person Ihres Vertrauens wird in der Regel eine Angehörige oder ein Angehöriger oder eine Ihnen sonst sehr nahestehende Person sein. Sollten Sie erwägen, eine Person zu bevollmächtigen, die eine solche Tätigkeit nicht unentgeltlich anbietet, muss sichergestellt sein, dass es dieser Person nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz gestattet ist, solche Geschäfte wahrzunehmen. Dies ist z. B. bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt der Fall.

Wenn Sie überlegen, einer Person Ihres Vertrauens eine Vollmacht zur Vorsorge zu erteilen, sollten Sie sich hierfür Zeit nehmen. Lassen Sie sich nicht dazu drängen, einer anderen Person eine Vollmacht zu erteilen - insbesondere, wenn Sie die betreffende Person nicht bereits gut kennen. Die Erteilung einer Vollmacht zur Vorsorge ist normalerweise nicht eilbedürftig. Besprechen Sie sich vorher möglichst mit einer vertrauenswürdigen Person aus dem Verwandten- oder Freundeskreis. Hilfe und Informationen finden Sie auch bei der Betreuungsbehörde/Betreuungsstelle oder bei Betreuungsvereinen.

Auch wenn Sie eine Vertrauensperson bevollmächtigen, sollten Sie möglichst Vorkehrungen gegen Missbrauch der Vollmacht treffen. Hierzu gibt es folgende Möglichkeiten:

- ↓ Die Vertretungsmacht kann begrenzt werden, und mehrere bevollmächtigte Personen können entsprechend ihren Fähigkeiten für unterschiedliche Aufgaben eingesetzt werden.
- ↓ Der Vollmachtgeber kann bestimmen, dass bestimmte Rechtsgeschäfte, z. B. die Verfügung über eine Immobilie, Schmuck oder ein Wertpapierdepot, nur durch zwei bevollmächtigte Personen gemeinsam abgeschlossen werden dürfen. Der Vollmachtgeber kann auch bestimmte Rechtsgeschäfte ganz untersagen.
- ↓ Wenn feststeht, wem gegenüber die Vollmacht im Rechtsverkehr eingesetzt werden soll, kann der Vollmachtgeber auch diesem Dritten gegenüber Weisungen erteilen, wie genau mit der Vollmacht zu verfahren ist. Auf diese Weise erhöht sich die Sicherheit auch dann, wenn das Handeln der bevollmächtigten Person nicht mehr durch den Vollmachtgeber selbst überwacht werden kann. So kann z. B. eine Bank angewiesen werden, nur Geschäfte bis zu einem bestimmten Höchstbetrag auszuführen, Konten oder Depots nicht aufzulösen oder bestimmte Wertpapiergeschäfte nicht auszuführen.
- ↓ Vollmachtgeber können bevollmächtigten Personen auch auferlegen, regelmäßig Rechenschaft über die Nutzung der Vollmacht abzugeben, sei es ihnen selbst gegenüber, sei es - insbesondere, wenn sie die Angelegenheit nicht mehr selbst überblicken können - gegenüber einer anderen Vertrauensperson.

Bitte beachten Sie auch, dass eine erhöhte Missbrauchsgefahr dann bestehen kann, wenn Sie die bevollmächtigte Person von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. In diesem Fall kann sie mit sich selbst einen Vertrag zu Ihren Lasten schließen, sog. Insichgeschäft. Sollte eine solche Regelung im Einzelfall gewollt sein, kann sie in das anliegende Formular handschriftlich eingefügt werden. Es wird allerdings dringend davon abgeraten, eine solche Regelung ohne Beratung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Notarin oder einen Notar zu treffen.

Weitere Hinweise zu Vorkehrungen gegen Missbrauch finden Sie auch in der Broschüre „Vollmacht - aber sicher!“ der Deutschen Hochschule der Polizei (www.dhpol.de/Kugelman_2015_Vollmacht-aber-sicher.pdf)

1.11 Was kann ich tun, wenn ich den Verdacht des Missbrauchs einer Vollmacht habe?

Auch wenn Sie sich als Vollmachtgeber sorgfältig überlegt haben, wem Sie eine Vollmacht zur Vorsorge erteilen, kann es sein, dass Sie später den Eindruck haben, dass die bevollmächtigte Person die Vollmacht nicht in Ihrem Interesse verwendet. Auch eine angehörige oder andere Ihnen nahestehende Person kann den Verdacht haben, dass die einer dritten Person erteilte Vollmacht missbräuchlich verwendet wird.

Bei Ungereimtheiten in Geldangelegenheiten oder Zweifeln an der bestimmungsgemäßen Umsetzung der Vollmacht können Sie Folgendes tun:

- ↓ Als Vollmachtgeber können Sie die Vollmacht widerrufen, solange Sie geschäftsfähig sind. Sie sollten sich in diesem Fall unbedingt die Vollmachtsurkunde zurückgeben lassen.
- ↓ Als Vollmachtgeber können Sie, solange Sie geschäftsfähig sind, einer weiteren Person eine Vollmacht erteilen, in der Sie diese zur Kontrolle des Hauptbevollmächtigten bevollmächtigen.
- ↓ Wenn Sie das Formular „Vollmacht“ (lachsfarben) aus dieser Mappe verwenden, ist Ihr Bevollmächtigter grundsätzlich nicht dazu befugt, andere Vorsorgevollmachten zu widerrufen. Haben Sie zwei oder mehr Personen unter Verwendung des nachfolgenden Vollmachtsformulars eine Vorsorgevollmacht erteilt, wird dadurch verhindert, dass einer der Bevollmächtigten nach Eintritt des Vorsorgefalles die anderen Vollmachten widerruft und im Anschluss seine Vollmacht unkontrolliert zu Ihrem Nachteil ausübt.

- ↓ Wer Zweifel an der bestimmungsgemäßen Umsetzung der Vollmacht hat, kann beim Betreuungsgericht formlos die Bestellung eines Kontrollbetreuers anregen. Dessen Aufgabe ist es, die Rechte des Vollmachtgebers gegenüber der bevollmächtigten Person geltend zu machen, wenn der Vollmachtgeber aufgrund einer Krankheit oder Behinderung hierzu nicht mehr selbst in der Lage ist. Ein Kontrollbetreuer kann alle Geschäfte im Rahmen der Vollmacht kontrollieren und bei Missbrauch eingreifen. Zudem überwacht das Betreuungsgericht die Tätigkeit des Kontrollbetreuers. Ein Kontrollbetreuer wird vom Betreuungsgericht aber nur dann bestellt, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass der Bevollmächtigte die Angelegenheiten des Vollmachtgebers nicht entsprechend der Vereinbarung oder dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers besorgt.
- ↓ Als Vollmachtgeber oder als dritte Person können Sie beim Betreuungsgericht formlos auch die Bestellung eines regulären Betreuers für sich bzw. die Ihnen nahestehende Person, die die Vollmacht erteilt hat, anregen. Das Betreuungsgericht wird prüfen, ob trotz der vorliegenden Vollmacht die Bestellung eines Betreuers erforderlich ist. Dies kann dann der Fall sein, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die bevollmächtigte Person missbräuchlich oder unredlich handeln könnte oder, z.B. infolge großer Entfernung oder einer eigenen Erkrankung, nicht in der Lage ist, die Vollmacht entsprechend der ursprünglichen Vereinbarung mit dem Vollmachtgeber einzusetzen. Ein vom Betreuungsgericht bestellter Betreuer kann sodann mit einer gerichtlichen Genehmigung die Vollmacht widerrufen, wenn der Vollmachtgeber dies nicht mehr selbst tun kann. Das Betreuungsgericht kann zunächst aber auch anordnen, dass die bevollmächtigte Person die ihr erteilte Vollmacht nicht ausüben darf.
- ↓ Sie können bei der Polizei Strafanzeige erstatten und den bereits durch das missbräuchliche Handeln der bevollmächtigten Person entstandenen finanziellen Schaden gerichtlich dieser gegenüber geltend machen.

1.12 Kann ich auch mehrere Personen bevollmächtigen?

Es steht dem Vollmachtgeber frei, eine oder mehrere Personen zu bevollmächtigen. Einige Punkte sollten dabei beachtet werden:

Sie müssen festlegen, ob jede bevollmächtigte Person allein handeln kann (Einzelvertretung) oder aber nur sämtliche bevollmächtigte Personen gemeinsam (Gesamtvertretung). Wenn Sie möchten, dass jede bevollmächtigte Person für sich allein handeln kann, sollten Sie jeder eine gesonderte Vollmacht ausstellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie für verschiedene Aufgabengebiete (z. B. Gesundheitsfürsorge und Vermögensangelegenheiten) jeweils eine eigene bevollmächtigte Person einsetzen. Dafür können Sie das in dieser Mappe abgedruckte Formular „Vollmacht“ (lachsfarben) kopieren und mehrfach verwenden.

Wenn Sie mehrere bevollmächtigte Personen mit demselben Aufgabengebiet betrauen, ist zu bedenken, dass unterschiedliche Personen auch verschiedener Meinung sein können, was die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährden kann.

Sie können eine Vollmacht auch so erteilen, dass Sie nur für einige Angelegenheiten bestimmen, dass Sie bei diesen nur durch mehrere bevollmächtigte Personen gemeinsam vertreten werden können. Dies können Sie etwa bei Angelegenheiten vorsehen, die Ihnen besonders wichtig sind (Beispiel: Für die bei einer Haushaltsauflösung notwendigen Rechtsgeschäfte dürfen Ihre beiden Kinder nur gemeinsam handeln). Die bevollmächtigten Personen können Sie allerdings nur dann wirksam vertreten, wenn sie sich einigen können.

Für den Fall, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person „im Ernstfall“ verhindert ist, sollte möglichst eine weitere Vertrauensperson als Ersatzbevollmächtigter zur Verfügung stehen. Dass diese Person nur bei Verhinderung der eigentlichen bevollmächtigten Person für Sie handeln darf, sollte intern abgesprochen werden. Im Text der Vollmacht wäre eine solche Einschränkung fehl am Platz. Denn legt der Ersatzbevollmächtigte eine ausdrücklich bedingte Vollmacht vor, so ist für den Dritten nicht erkennbar, ob die genannte Bedingung (Verhinderung der eigentlich bevollmächtigten Person) tatsächlich eingetreten ist. Am besten gehen Sie also folgendermaßen vor: Sie erteilen Ihrer Vertrauensperson und derjenigen Person, die diese im Notfall vertreten soll (Ihrem Ersatzbevollmächtigten) jeweils eine uneingeschränkte Vollmacht, z. B. indem Sie das Musterformular mehrfach verwenden. Das Angebot der Verbraucherzentrale zur digitalen Erstellung einer Vorsorgevollmacht sieht die Bevollmächtigung mehrerer Personen als Option vor. Intern sprechen Sie mit Ihrer bevollmächtigten Person und dem Ersatzbevollmächtigten ab, dass der Ersatzbevollmächtigte nur handelt, wenn die erste bevollmächtigte Person verhindert ist.

Sie können in der Vollmacht auch vorsehen, dass die bevollmächtigte Person weiteren Personen Untervollmacht erteilen darf, die Sie dann im Bedarfsfall vertreten können. Damit legen Sie die Entscheidung über die Untervollmacht aber in die Hände Ihrer Vertrauensperson.

1.13 Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf und muss ich die Vollmacht registrieren lassen?

Die Vollmacht sollte zu Ihrer Sicherheit so erteilt werden, dass die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts im Original vorzulegen hat. Dazu ist ein entsprechender Hinweis in der Vollmachtsurkunde erforderlich. Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen (vgl. Hinweise unter Ziff. 1.8).

Die von Ihnen bevollmächtigte Person kann dann nur für Sie tätig werden, wenn sie die Vollmachtsurkunde im Original vorweisen kann. Sorgen Sie deshalb stets dafür, dass die Vollmachtsurkunde der bevollmächtigten Person zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird..

Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten

- ↓ Sie verwahren die Vollmachtsurkunde an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort, den die bevollmächtigte Person kennt (z. B. in Ihrem häuslichen Schreibtisch).
- ↓ Sie übergeben die Vollmachtsurkunde von vornherein der bevollmächtigten Person mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besprochenen Fall Gebrauch zu machen. Wie schon gesagt, sollten Sie ohnehin nur jemanden bevollmächtigen, dem Sie vorbehaltlos vertrauen können. Sollte diese Person absprachewidrig vorzeitig von der Vollmacht Gebrauch machen, können Sie die Vollmacht widerrufen, die Vollmachtsurkunde herausverlangen und Schadenersatz fordern.
- ↓ Sie übergeben die Vollmachtsurkunde einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie der bevollmächtigten Person im Bedarfsfall auszuhändigen.
- ↓ Bei einer notariellen Vollmacht können Sie auch an folgende Möglichkeit denken: Sie können den Notar oder die Notarin anweisen, an die bevollmächtigte Person nur dann eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn diese ein ärztliches Attest vorlegt, wonach Sie die in der Vollmacht bezeichneten Angelegenheiten nicht mehr besorgen können. Sie können mit dem Notar oder der Notarin absprechen, wie alt das Attest sein darf und dass dessen Richtigkeit nicht überprüft werden muss.
- ↓ Sie können bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer Ihre Vorsorgevollmacht und den Namen der bevollmächtigten Person/en registrieren lassen. Wird ein Betreuungsgericht um eine Betreuerbestellung gebeten, kann es dort nachfragen und erhält so die Auskunft, dass Sie eine bevollmächtigte Person haben. Ein Betreuungsverfahren muss nicht durchgeführt werden, wenn die Vollmacht die Angelegenheiten umfasst, die geregelt werden müssen und die bevollmächtigte Person bereit ist, die Vertretung zu übernehmen. Die Vollmachtsurkunde selbst wird nicht beim Vorsorgeregister eingereicht. (Nähere Hinweise zum Zentralen Vorsorgeregister siehe unter Ziff. 2).
- ↓ Darüber hinaus können im Rahmen der sicheren Informations- und Kommunikationsinfrastruktur im Gesundheitswesen (Telematikinfrastruktur) elektronische Hinweise der Versicherten auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort von Vorsorgevollmachten auch auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) gespeichert werden; dies kann bei der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt erfolgen. Die eigentliche Vorsorgevollmacht selbst wird aber nicht auf der eGK gespeichert, sondern ausschließlich Hinweise zum Vorhandensein und ggf. zum Aufbewahrungsort des Originals. Sie können sich zu den Funktionen der eGK auch an Ihre Krankenkasse wenden. Insbesondere bei Mitgliedern der privaten Krankenversicherung kann es zu Unterschieden kommen, da diese die Anwendungen der Telematikinfrastruktur noch nicht unmittelbar nutzen können und teilweise besondere Umsetzungsschritte der privaten Anbieter notwendig sind.

1.14 Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vollmacht gilt im „Außenverhältnis“ ab ihrer Ausstellung, d. h., sie ist sofort wirksam. Die bevollmächtigte Person darf von der Vollmacht aber keinen Gebrauch machen, wenn Sie mit dem Vollmachtgeber im sogenannten Innenverhältnis vereinbart hat, sie erst später zu nutzen (zu den Begriffen „Innen- bzw. Außenverhältnis“ vgl. Ziff. 1.2). Diese Vereinbarung wird wörtlich oder stillschweigend dahingehend lauten, dass von der Vollmacht erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.

Sie können die Vollmacht jederzeit widerrufen. Hierzu müssen Sie alle ausgehändigten Vollmachtsurkunden zurückverlangen. Haben Sie eine „Konto-/Depot-Vollmacht - Vorsorgevollmacht“ erteilt, die Sie widerrufen möchten, sollten Sie dies in jedem Fall auch Ihrer Bank oder Sparkasse unverzüglich schriftlich mitteilen. Können Sie selbst die Vollmacht krankheitsbedingt nicht mehr widerrufen, kann das Gericht einen Betreuer bestellen. (Näheres dazu finden Sie unter Frage 1.11).

1.15 Erlischt die Vollmacht mit meinem Tod?

Ob der Tod des Vollmachtgebers zum Erlöschen der Vollmacht führt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Um Zweifel nach dem Tod des Vollmachtgebers zu vermeiden, wird empfohlen, in der Vollmacht ausdrücklich zu regeln, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gelten soll. Dann hat die bevollmächtigte Person auch nach dem Tod des Vollmachtgebers noch Vertretungsmacht. Ihre Erklärungen berechtigen und verpflichten die Erben hinsichtlich des Nachlasses. Die Erben können Rechenschaft von der bevollmächtigten Person verlangen und die Vollmacht widerrufen. Erlischt dagegen die Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers, kann es sein, dass bei Verwendung der Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften eine „Lebensbescheinigung“ verlangt wird. Weiterhin ist die bevollmächtigte Person daran gehindert, nach dem Tod des Vollmachtgebers Geschäfte zu besorgen, die nicht ohne Nachteile aufgeschoben werden können, bis die Erben anderweitig Fürsorge treffen können. Möglicherweise ist dann auch eine Nachlasspflegschaft erforderlich. Empfehlenswert ist es daher, die Vollmacht über den Tod hinaus zu erteilen, damit die bevollmächtigte Person in der Lage ist, Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beerdigung oder einer Wohnungsauflösung etc. regeln zu können, bevor die Erben das Erbe angenommen und seine Verwaltung übernommen haben.

Wichtig ist zu beachten, dass bei Vollmachten, die nach dem 1. Januar 2023 von der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigt werden, die Beglaubigungswirkung nach dem Tod des Vollmachtgebers erlischt. Die Vollmacht selbst bleibt wirksam. Wurde in der Vollmacht die Wirkung über den Tod hinaus angeordnet, kann die bevollmächtigte Person weiterhin die erforderlichen Rechtsgeschäfte nach dem Tod des Vollmachtgebers regeln. Es ist jedoch nach dem Tod des Vollmachtgebers nicht mehr möglich, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, bei denen die Vollmacht in öffentlich beglaubigter Form nachgewiesen werden muss (z.B. Grundstücksgeschäfte).

Gilt die Vollmacht über den Tod hinaus, kann der Vollmachtgeber dort zudem Wünsche mit Blick auf seine Bestattung äußern. Die bevollmächtigte Person achtet dann auf deren Einhaltung durch die Totensorgeberechtigten (siehe hierzu Ziffer 1.4). Alternativ kann der Vollmachtgeber der bevollmächtigten Person die Totensorge insgesamt übertragen.

Unabhängig davon kann der Vollmachtgeber Details zu seiner Bestattung noch zu Lebzeiten selbst regeln, indem er beispielsweise einen Bestattungsvorsorgevertrag mit einem Bestattungsunternehmen abschließt.

1.16 Wie kann ich der von mir bevollmächtigten Person meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?

Zunächst sollte beachtet werden, dass die Vollmacht eine für Dritte bestimmte Erklärung ist. Sie bezeichnet die Person der rechtsgeschäftlichen Vertreterin bzw. des rechtsgeschäftlichen Vertreters und beschreibt, was diese/dieser „im Außenverhältnis“ mit Rechtswirkung für Sie tun kann.

Deshalb sollten Anweisungen an die bevollmächtigte Person zum inhaltlichen Gebrauch der Vollmacht nicht in diese selbst aufgenommen werden.

Dasselbe gilt z. B. für die Aufforderung, bestimmte Angehörige an Geburtstagen, Weihnachten usw. zu beschenken oder die bisherigen Spendengewohnheiten fortzuführen. All dies sollte nicht in die Vollmacht, sondern in den Auftrag an die bevollmächtigte Person aufgenommen werden.

Beispiel

Eine Vollmacht kann zum Abschluss eines Vertrages nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (ehemals: Heimvertrag) ermächtigen. Etwaige Wünsche, welche Einrichtung vorrangig in Betracht kommt oder umgekehrt keinesfalls ausgewählt werden sollte, gehören nicht in diese Erklärung mit Außenwirkung. Dies kann vorweg mit der bevollmächtigten Person als „Auftrag“ vereinbart oder auch in einer schriftlichen Handlungsanweisung, etwa einem Brief, niedergelegt werden.

Welchen Inhalt der Auftrag im Einzelnen haben kann, hängt wesentlich von Ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen ab.

1.17 Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?

Wenn Sie infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung oder auch aufgrund nachlassender geistiger Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und Sie keine Vollmacht erteilt haben, kann die Bestellung eines rechtlichen Betreuers für Sie notwendig werden. Hierfür ist das Betreuungsgericht zuständig. Wird diesem z. B. durch Mitteilung von Angehörigen, Ärztinnen und Ärzten oder auch Behörden ein entsprechender Anlass bekannt, prüft es, ob ein Betreuer für Sie zu bestellen ist und welchen

Aufgabenkreis dieser dann haben soll. Hierzu werden Sie in jedem Fall vom Betreuungsgericht persönlich angehört. Außerdem ist regelmäßig ein medizinisches Sachverständigengutachten einzuholen. Zudem wird auch die Betreuungsstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises um Äußerung gebeten. Wenn Sie Ihre Rechte nicht mehr selbst wahrnehmen können, kann das Betreuungsgericht einen Verfahrenspfleger z. B. eine Ihnen nahestehende Person, aber ausnahmsweise auch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt damit beauftragen.

Bestellt das Betreuungsgericht einen Betreuer, vertritt dieser Sie in dem vom Betreuungsgericht festgelegten Aufgabenkreis, soweit es erforderlich ist.

1.18 Was ist eine Betreuungsverfügung?

Das Betreuungsgericht hört Sie auch zur Frage an, wen Sie gegebenenfalls als Betreuer wünschen. Falls Sie sich nicht mehr äußern können, hat das Betreuungsgericht Wünsche, die Sie zuvor festgelegt haben, zu berücksichtigen. Dies geschieht zweckmäßig in einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, auch „Betreuungsverfügung“ genannt (siehe auch Muster Anhang C). Sie können darin bestimmen, wer mit Ihrer Betreuung beauftragt werden soll. Sie können aber auch festlegen, wer keinesfalls für diese Aufgaben in Betracht gezogen werden soll. In der Betreuungsverfügung kann zudem beispielsweise festgehalten werden, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrem Betreuer respektiert werden sollen, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen oder welches Senioren- oder Pflegeheim Sie bevorzugen. Diese Wünsche sind für das Betreuungsgericht und den Betreuer grundsätzlich verbindlich, sofern Sie oder Ihr Vermögen hierdurch nicht erheblich gefährdet werden, Sie den Wunsch erkennbar aufgegeben haben oder die Erfüllung des Wunsches dem Betreuer nicht zugemutet werden kann.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer Vorsorgevollmacht verbunden werden. Dies ist z. B. für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdeckt oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen.

Im beigefügten Vollmachtsformular können Sie deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person für Ihre Betreuung ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte. Das Betreuungsgericht hört Sie auch zur Frage an, wen Sie gegebenenfalls als Betreuer wünschen. Falls Sie sich nicht mehr äußern können, hat das Betreuungsgericht Wünsche, die Sie zuvor festgelegt haben, zu berücksichtigen. Dies geschieht zweckmäßig in einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, auch „Betreuungsverfügung“ genannt. Sie können darin bestimmen, wer mit Ihrer Betreuung beauftragt werden soll. Sie können aber auch festlegen, wer keinesfalls für diese Aufgaben in Betracht gezogen werden soll. In der Betreuungsverfügung kann zudem beispielsweise festgehalten werden, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrem Betreuer respektiert werden sollen, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen oder welches Senioren- oder Pflegeheim Sie bevorzugen. Diese Wünsche sind für das Betreuungsgericht und den Betreuer grundsätzlich verbindlich, sofern Sie oder Ihr Vermögen hierdurch nicht erheblich gefährdet werden, Sie den Wunsch erkennbar aufgegeben haben oder die Erfüllung des Wunsches dem Betreuer nicht zugemutet werden kann.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer Vorsorgevollmacht verbunden werden. Dies ist z. B. für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdeckt oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen.

Im beigefügten Vollmachtsformular können Sie deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person für Ihre Betreuung ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

Auch Betreuungsverfügungen können im Zentralen Vorsorgeregister registriert werden. (Nähere Hinweise zum Zentralen Vorsorgeregister siehe unter Ziff. 2.)

1.19 Soll ich statt einer Vollmacht eine Betreuungsverfügung errichten?

Das lässt sich nicht allgemein beantworten:

- ✚ Ist eine Person, der Sie vollständig vertrauen können, bereit, sich im Bedarfsfall um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, dürfte eine Vorsorgevollmacht vorzuziehen sein. Denn durch die Erteilung einer Vollmacht vermeiden Sie das mit der Betreuerbestellung verbundene gerichtliche Verfahren. Auch eine bevollmächtigte Person bedarf jedoch bei bestimmten höchstpersönlichen Eingriffen einer Genehmigung durch das Betreuungsgericht – so liegt es bei der Einwilligung in eine risikoreiche Heilbehandlung sowie dem Unterbleiben oder dem Abbruch medizinischer lebenserhaltender Maßnahmen, wenn

sich der behandelnde Arzt und die bevollmächtigte Person über den Willen des Vollmachtgebers nicht einigen können. Einer gerichtlichen Genehmigung bedarf es auch bei der Einwilligung in eine freiheitsentziehende Unterbringung, in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder in freiheitsentziehende Maßnahmen. Die von Ihnen bevollmächtigte Person steht – anders als der Betreuer – nicht unter der Kontrolle des Betreuungsgerichts. Allerdings kann das Betreuungsgericht, wenn ihm ein entsprechender Anlass bekannt wird, für eine bevollmächtigte Person eine Kontrollperson bestellen. Dieser Kontrollbetreuer (§ 1820 Absatz 3 BGB) hat nur die Aufgabe, die bevollmächtigte Person zu überwachen, Ihre Rechte gegenüber der bevollmächtigten Person wahrzunehmen und die Vollmacht notfalls auch zu widerrufen. Wird das nötig, müsste das Betreuungsgericht dann einen Betreuer für den Aufgabenkreis bestellen, der zuvor der „ungetreuen“ bevollmächtigten Person übertragen war.

- ↓ Wenn Sie hingegen niemanden haben, dem Sie eine Vollmacht anvertrauen wollen, empfiehlt sich die Festlegung einer Betreuungsverfügung. Damit nehmen Sie Einfluss, wer im Bedarfsfall für Sie zum Betreuer bestellt wird und wie er handeln soll.

Die Betreuungsverfügung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es empfiehlt sich aber, sie aufzuschreiben und zu unterschreiben, damit möglichst keine Zweifel an der Echtheit Ihrer Verfügung entstehen. Wenn Sie also lediglich eine Betreuungsverfügung errichten wollen, können Sie das gesonderte Muster Betreuungsverfügung verwenden.

1.20 Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung und was ist eine Patientenverfügung?

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach ärztlicher Aufklärung und Beratung über alle Sie betreffenden medizinischen Maßnahmen. Dies gilt auch, wenn für Sie ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge bestellt wurde.

Falls Sie aber nicht mehr entscheidungsfähig sind, vor allem Ihren Willen nicht mehr äußern können, muss eine bevollmächtigte Person oder ein Betreuer für Sie entscheiden. Ist weder eine bevollmächtigte Person noch ein Betreuer bestellt, muss bei eilbedürftigen Maßnahmen die Ärztin oder der Arzt nach Ihrem „mutmaßlichen Willen“ handeln. Bei nicht eilbedürftigen ärztlichen Behandlungen muss gegebenenfalls ein vorläufiger Betreuer bestellt werden. Ihr mutmaßlicher Wille ist maßgebend für jede ärztliche Behandlung, zu der Sie sich selbst nicht mehr äußern können. Es muss - gegebenenfalls von Ihrer bevollmächtigten Person oder dem Betreuer - ermittelt werden, wie Sie sich in der gegebenen Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Wenn Sie sich mit der Erteilung einer Vollmacht beschäftigen, sollten Sie sich auch Gedanken dazu machen, wer im Falle Ihrer Entscheidungsunfähigkeit für Sie in eine ärztliche Behandlung einwilligen oder Ihren zuvor niedergelegten Patientenwillen durchsetzen soll. Dies kann in Form einer gesonderten Patientenverfügung geschehen. Die Patientenverfügung ist gesetzlich geregelt in § 1827 Absatz 1 BGB. Mit einer Patientenverfügung können Sie für den Fall Ihrer späteren Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob Sie in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen Ihres Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen. Eine Patientenverfügung bedarf der Schriftform und ist jederzeit formlos widerrufbar.

Wenn keine Patientenverfügung verfasst wurde oder die in der Patientenverfügung beschriebene Situation nicht der konkreten Lebens- und Behandlungssituation entspricht, hat der Betreuer oder die bevollmächtigte Person die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betroffenen festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden.

Über die Möglichkeiten, eine Patientenverfügung zu verfassen, können Sie sich ausführlich in der vom BMJ herausgegebenen Broschüre „Patientenverfügung“ informieren, abrufbar unter www.bmj.de ⇒ Publikationen.

Ein Hinweis auf das Vorliegen einer Patientenverfügung kann auch im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden. Außerdem können Hinweise auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort einer Patientenverfügung auch auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert werden.

1.21 Ist meine Vorsorgevollmacht auch im Ausland wirksam?

Grundsätzlich regelt jeder Staat selbst, unter welchen Voraussetzungen er eine Vorsorgevollmacht bei Auslandsberührung als wirksam ansieht und inwieweit er sie berücksichtigt.

In Fällen mit grenzüberschreitendem Bezug sieht das Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (ErwSÜ) einheitliche Bestimmungen für Erwachsenenschutzangelegenheiten vor. Zu den Vertragsstaaten des Übereinkommens gehören bislang neben Deutschland noch Frankreich, Finnland, Monaco, die Schweiz, Österreich, die Tschechische Republik, Estland und Großbritannien (hier territorial eingeschränkt auf Schottland).

Eine Übersicht zum aktuellen Status der Vertragsstaaten finden Sie unter der Adresse:

www.hcch.net/index_de.php?act=conventions.status&cid=71

Das ErwSÜ regelt - soweit Behörden oder Gerichte von Vertragsstaaten angerufen werden - die Bereiche der Zuständigkeit, des anwendbaren Rechts sowie der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen zum Schutz betreuungsbedürftiger Erwachsener.

Artikel 15 ErwSÜ bestimmt das anwendbare Recht für die Vertretungsmacht, „die ausgeübt werden soll, wenn dieser Erwachsene nicht in der Lage ist, seine Interessen zu schützen“. Diese Bestimmung erfasst somit Vorsorgevollmachten, welche den Schutz des Betroffenen bei einer Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit seiner persönlichen Fähigkeiten bezwecken. Maßgeblich ist danach für deren Bestand, Umfang, Änderung und Beendigung das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Erwachsenen zur Zeit der Bevollmächtigung, wenn nicht der Vollmachtgeber eines der in Artikel 15 Absatz 2 ErwSÜ genannten Rechte gewählt hat.

Für Nichtvertragsstaaten des ErwSÜ gibt es keine einheitliche Regelung zur Wirksamkeit von Vorsorgevollmachten in Fällen mit Auslandsbezug. Im konkreten Einzelfall empfiehlt es sich daher, rechtsanwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Informationen zur Rechtslage in anderen europäischen Staaten zum Thema Vorsorge können zudem im Internet über das „Europäische Vorsorgeportal“ (**www.vulnerable-adults-europe.eu**) abgerufen werden. Diese - von europäischen Notaren mit Unterstützung der Europäischen Kommission erstellte - Internetseite informiert über das in 22 Mitgliedstaaten geltende Recht und liefert in vier Sprachen (DE, FR, EN, ES) Antworten auf Fragen, die sich Rechtssuchende in Europa zum Themenbereich Vorsorge stellen.

Dank des nutzerfreundlichen Aufbaus der Datenbank finden sich schnell und einfach die gewünschten Informationen zu folgenden Fragen:

- ↓ Gibt es in dem betreffenden Mitgliedstaat das Instrument der Vorsorgevollmacht?
- ↓ Gibt es in dem betreffenden Mitgliedstaat das Instrument der Patientenverfügung?
- ↓ Kann man in dem Mitgliedstaat mittels einer Betreuungsverfügung Einfluss auf die Person eines potenziell zu bestellenden Betreuers nehmen?
- ↓ Welche Stelle ist für die Bestellung eines Betreuers zuständig?
- ↓ Gibt es gesonderte Betreuer für die Lebensbereiche „Vermögensangelegenheiten“ und „Personensorge“?
- ↓ Welche Beschränkungen und Kontrollmechanismen gibt es in dem Mitgliedstaat?
- ↓ Welches Recht gilt in einem Mitgliedstaat bei grenzüberschreitenden Fällen?

1.22 Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung bekommen?

Die von Ihnen bevollmächtigte Person soll Ihre Angelegenheiten so erledigen, wie Sie das mit ihr abgesprochen haben. Dennoch kann es im Vertretungsfall Situationen geben, in denen die bevollmächtigte Person auf Unterstützung angewiesen ist. Um zu vermeiden, dass die von Ihnen ausgewählte Vertreterin oder Ihr Vertreter aufgrund von Überforderung in einem solchen Fall nicht für Sie tätig werden kann, sieht das Betreuungsrecht vor, dass auch bevollmächtigte Personen sich von den Betreuungsvereinen beraten lassen können. Wie ehrenamtliche Betreuer können bevollmächtigte Personen deren Hilfe in Anspruch nehmen. Ebenso können sich bevollmächtigte Personen an die örtliche Betreuungsbehörde wenden.

1.23 Wo kann ich Unterstützung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht bekommen?

Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt anwaltlichen oder notariellen Rat suchen oder die Hilfe der Betreuungsbehörde oder eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen.

2. Registrierung der Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer

Die Bundesnotarkammer führt das Zentrale Vorsorgeregister. In diesem Register können Angaben zu notariellen wie sonstigen Vollmachten zur Vorsorge eingetragen werden. Dort können Sie im Zusammenhang mit der Registrierung Ihrer Vollmacht auch eintragen lassen, ob Sie besondere Anordnungen und Wünsche zu Art und Umfang medizinischer Versorgung haben. Auch Betreuungsverfügungen können im Zentralen Vorsorgeregister registriert werden. Kommt es zu einem Betreuungsverfahren, kann das Betreuungsgericht durch Abfrage bei dem Register Kenntnis vom Vorhandensein einer Vollmacht oder einer Betreuungsverfügung erlangen. Damit wird vermieden, dass ein Betreuer nur deshalb bestellt wird, weil das Betreuungsgericht von einer Vollmacht nichts wusste. Das Betreuungsgericht kann aufgrund der registrierten Daten beurteilen, ob eine für das Betreuungsverfahren relevante Vollmacht und/oder eine Betreuungsverfügung vorhanden ist und es deshalb mit der bevollmächtigten Person oder der von Ihnen als Betreuer gewünschten Person in Kontakt treten muss.

Mit der Eintragung ist keine eigenständige Vollmachtserteilung verbunden. Die Angaben zur Vollmacht werden nicht inhaltlich überprüft. Vor allem wird nicht überprüft, ob eine wirksame Vollmacht erteilt wurde. Die Vollmachtsurkunde wird auch nicht bei dem Zentralen Vorsorgeregister hinterlegt.

Um dem Betreuungsgericht den Kontakt mit der bevollmächtigten Person zu ermöglichen, sollten Sie auf jeden Fall auch deren Daten registrieren lassen. Es empfiehlt sich, die Einzelheiten zuvor mit der bevollmächtigten Person zu besprechen, insbesondere zu klären, ob sie mit der Registrierung einverstanden ist.

Ab dem 1. Januar 2023 können auch Ärztinnen und Ärzte Einsicht in das Register nehmen und so Kenntnis erhalten, ob für einen Patienten eine Vorsorgevollmacht und/oder eine Patientenverfügung vorliegt, soweit die Auskunft für die Entscheidung über eine dringende medizinische Behandlung erforderlich ist. Dies ermöglicht es Ärztinnen und Ärzten in Behandlungssituationen, in denen der/die Patient/in nicht ansprechbar ist und auch sonst keine Informationen über sie oder ihn vorliegen, so bald wie möglich Kenntnis darüber zu erlangen, ob diese/r eine andere Person mit ihrer/seiner Vertretung in gesundheitlichen Angelegenheiten bevollmächtigt hat, die dann zur Ermittlung des Patientenwillens kontaktiert werden kann. Gerade in Notfallsituationen kann der Patientenwille so möglichst frühzeitig in Erfahrung gebracht werden.

Die Registereintragung kann unmittelbar von dem Vollmachtgeber selbst beantragt werden. Der Antrag kann aber auch über den Notar oder Rechtsanwalt gestellt werden, der bei der Erstellung der Vollmacht mitgewirkt hat.

Zum Teil sind auch die Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden bei der Antragstellung behilflich.

Wollen Sie die Eintragung selbst veranlassen, können Sie dies online unter www.vorsorgeregister.de tun. Das hat den Vorteil, dass die von Ihnen eingegebenen Daten automatisiert und somit wesentlich schneller weiterverarbeitet werden können. Der Antrag über das Internet ist zudem kostengünstiger als ein postalischer Antrag. Außerdem entfällt eine nicht immer auszuschließende Fehlerquelle bei der Erfassung schriftlicher Anträge.

Für die postalische Antragstellung stellt das Bundesministerium der Justiz Formulare zur Verfügung unter www.bmj.de (Datenformular für Privatpersonen „P“ und Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer „PZ“).

Die ausgefüllten Formulare senden Sie bitte an die:
Bundesnotarkammer - Zentrales Vorsorgeregister -
Postfach 08 01 51
10001 BERLIN

Für die Registrierung Ihrer Vollmacht fallen einmalig aufwandsbezogene Gebühren an, wobei in der Grundgebühr die Eintragung der ersten bevollmächtigten Person enthalten ist.

Bei Fragen zum Zentralen Vorsorgeregister, zum Registerverfahren und zu Vorsorgeurkunden allgemein können Sie sich auch auf der Internetseite der Bundesnotarkammer unter www.vorsorgeregister.de informieren oder an die kostenfreie Service-Hotline der Bundesnotarkammer unter der Tel.: 0800 3550500 (montags bis donnerstags von 7 bis 17 Uhr und freitags bis 13 Uhr) wenden.

3. Ausfüllhinweise

- 3.1** Sie sollten das Vollmachtsformular doppelseitig verwenden, also entweder den in dieser Broschüre enthaltenden Vordruck benutzen oder die im Internet (www.bmj.de) abrufbare Vorlage wenn möglich **doppelseitig ausdrucken**. In jedem Fall sollten die Seiten fest miteinander verbunden werden.

Die in den Musterformularen vorgesehenen Ankreuzmöglichkeiten und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. **Dies bedingt aber auch, dass Sie sich jeweils für „Ja“ oder „Nein“ entscheiden.** Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig bzw. widersprüchlich und ungültig. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie die Zeilen durchstreichen. Unangekreuzte Zeilen oder Leerzeilen bergen die Gefahr einer unbefugten nachträglichen Veränderung. Sicherheitshalber können Sie zudem jeden Absatz bzw. jede Seite mit Ihrer Unterschrift versehen.

Sofern Sie weitere Textseiten einfügen wollen, sollten Sie diese ebenfalls nummerieren und kenntlich machen, dass diese Bestandteil Ihrer Vollmacht sind.

Das digitale Angebot der Verbraucherzentrale leitet Sie Schritt für Schritt durch die Erstellung der Vorsorgevollmacht. Es hilft Ihnen, Fehler beim Ausfüllen zu vermeiden, und senkt das Risiko nachträglicher Veränderung ohne Ihren Willen. Sie finden das Angebot unter www.verbraucherzentrale.de/onlinevorsorgevollmacht-jetzt-kostenlos-erstellen-und-vorsorgen-76131.

Bitte verwenden Sie Sorgfalt auf das Ausfüllen!

- 3.2** Eine Vollmacht, die zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten befugt, sollte in keinem Fall Zweifel am Eintritt ihrer Wirksamkeit zulassen. Sie sollten daher einleitend nicht etwa schreiben: „Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle ...“ o. Ä.. Damit bliebe nämlich für den Rechtsverkehr ungeklärt, ob diese Voraussetzung wirklich eingetreten ist. Es wäre auch unzweckmäßig, die Gültigkeit der Vollmacht etwa von ärztlichen Zeugnissen über Ihren Gesundheitszustand abhängig zu machen. Dies würde wiederum Fragen aufwerfen, z. B. wie aktuell diese Bescheinigungen jeweils sein müssen. Eine Vollmacht zur Vorsorge ist nur dann uneingeschränkt brauchbar, wenn sie an keine Bedingungen geknüpft ist.
- 3.3** Möchten Sie mehrere Personen bevollmächtigen, beachten Sie bitte die Hinweise zu Frage 1.12.
- 3.4** Die Unterschrift der bevollmächtigten Person ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die vorgesehene Zeile hierfür soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist.
- 3.5** Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt anwaltlichen oder notariellen Rat suchen oder die Hilfe eines Betreuungsvereins oder der Betreuungsbehörde in Anspruch nehmen.

Weitere Informationen zur Vorsorgevollmacht finden Sie im Internet unter www.bmj.de

Hinweis:

Die vorgenannten Formulare können Sie sich auch aus dem Internetangebot des Bundesministeriums der Justiz unter „www.bmj.de ⇒ Service ⇒ Formulare, Muster und Vordrucke“ ausdrucken.